

# Neuere Schriften zur Hochschulreform.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

**Hochschulreform und Soziologie.** Kritische Anmerkungen über Beckers „Gedanken zur Hochschulreform“ und Belows „Soziologie als Lehrfach“. Von **Ferdinand Tönnies**. (Vermehrter Sonderabdruck aus „Weltwirtschaftl. Archiv“, Bd. 16.) (36 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1920. Mk 4 50

Der Verf. dieser überaus beachtenswerten Abhandlung knüpft einerseits an die Schrift C. H. Beckers: „Gedanken zur Hochschulreform“ an und nimmt andererseits kritisch Stellung zu jenen von Below in Schmollers Jahrbuch aufgestellten Gedanken „über die Soziologie als Lehrfach“. Sich an Becker anschließend gipfelt sie darin, daß der Soziologie als Wissenschaft eine größere Bedeutung im Lehrbetrieb unserer Universitäten zugestanden werden muß und daß bei der Gestaltung und vorbereiteten Planung eines künftigen Gesetzentwurfs über eine Hochschulreform auch die Forderung berücksichtigt werde, daß soziologische Lehrstühle eine dringende Notwendigkeit für Hochschulen sind.

Die Schrift will alle Kreise der Hochschulen, lehrende und lernende, auf diese so wichtige Frage hinlenken und zu möglichst großer Mitwirkung anregen.

**Ueber Wesen und Wert der Universität.** Rede, gehalten zur Feier der akadem. Preisverteilung am 19. Juni 1920 in der Stadtkirche zu Jena vom Rektor der Universität Dr. **Gottlob Linck**, o. ö. Prof. der Mineralogie u. Geologie. (24 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1920. Mk 2 50

Die Rede des Rektors zur akademischen Preisverteilung an der Universität Jena trug eine besondere Note. Sie galt dem Erinnern und Besinnen auf Wesen und Wert der Universität und war begründet in den weitgehenden Reformvorschlägen und Angriffen der letzten beiden Jahre. Darin liegt ihre besondere und allgemeine Bedeutung, und in jenem Rahmen stellt diese Rede ein zeitlich interessantes Kulturdokument dar, das Interesse in weitesten Kreisen der mit der Universität Verbundenen finden wird.

**Die Bedeutung der humanistischen Bildung für die Naturwissenschaften.** Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Würzburg der Freunde des humanistischen Gymnasiums. Von Dr. **Wilhelm Lubosch**, Prof. der Anatomie. (V, 25 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1920. Mk 2.—

**Das Problem der Form als Gegenstand der anatomischen Wissenschaft und die Aufgaben einer Reform des anatomischen Unterrichts.** Von Dr. **Wilhelm Lubosch**, Prof. der Anatomie in Würzburg. (48 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1920. Mk 4 50

Die neuzeitliche Reformbewegung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, die alle pädagogisch interessierten Kreise mehr oder weniger ergriffen hat, hat auch die Forderung nach einer Reformierung des medizinischen Unterrichts an unseren Hochschulen immer mehr in den Vordergrund treten lassen. Der Verfasser vorliegender Schrift folgt in seinen Zielen den allgemeinen Reformbestrebungen, nimmt aber Stellung zu deren Forderung auf Verkürzung des anatomischen Unterrichts. Er will an Stelle des Prinzips der Amputation im Unterricht das Prinzip der Form gesetzt wissen. Diesem nach wie vor gerecht zu werden und deshalb aus der Vorlesung alles, was irgendwie außerhalb der Vorlesung vorgetragen und gelernt werden kann, zu streichen, scheint ihm die dringendste Forderung zu sein.

**Die allgemeine und experimentelle Biologie bei der Neuordnung des medizinischen Studiums.** Von Prof. Dr. **Julius Schaxel**, Vorstand der Anstalt für experimentelle Biologie der Universität Jena. (32 S. gr. 8<sup>o</sup>.) 1921. Mk 5.—

Bei der gegenwärtig in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz vorbereiteten Neuordnung des medizinischen Studiums werden besonders für die biologischen Disziplinen der vorklinischen Semester Reformen geplant. In der vorliegenden gutachtlichen Untersuchung wird die Biologenfrage in der Absicht besprochen, daß es vor allem zu nächst Sache der Fachleute sein muß, die Materialien zu klären, auf deren Grundlage über diese Neuordnung verhandelt werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt äußert sich der Verfasser über die theoretische Möglichkeit der Allgemeinen Biologie und ihre praktische Einfügung in den Lehrbetrieb.

Für Unterrichtsverwaltungen, Hochschullehrer, Aerzte und Studierende wird die Schrift von besonderem Wert sein.

# Universitätsreform

Ein Programm

von

Konrad Cosack

5. 1827.



III egg 18

11-F-125



Jena  
Verlag von Gustav Fischer  
1921

Alle Rechte vorbehalten.



**D**ie Organisation unserer Universitäten leidet an großen Mängeln. Ein Reformwerk tut hier dringend not.

An diesem Werk soll aber allein teilnehmen, wer das Universitätswesen von Grund aus kennt: der Hilfseifer Unkundiger würde hier, so gut er gemeint sein mag, nur Schaden stiften. Aber auch wer mit unseren Universitäten wohl vertraut ist, kann als Helfer kaum willkommen geheißen werden, wenn üble persönliche Erfahrungen ihm die Unbefangenheit des Urteils getrübt haben: Professoren und Privatdozenten, die mit ihrer eigenen Universitätslaufbahn unzufrieden sind und sich von ihren Amtsgenossen oder von den Regierungen schlecht behandelt glauben, haben nur selten den rechten Beruf zu Universitätsreformatoren. Man mache aber andererseits allen denen, die sowohl mit Sachkunde wie mit Unbefangenheit an das Werk gehen, die Arbeit nicht unnötig schwer. Es hat doch wahrlich keinen Zweck, sie ungehört oder nur mit halbem Ohr angehört sofort als weltfremde Ideologen lächerlich zu machen oder als „Banausen“ in den großen Bann zu tun. Auch taugt es nichts, sie in Bausch und Bogen eitler Selbstüberhebung zu bezichtigen, weil sie alles besser wissen wollten als die großen Meister unserer heiligen Vergangenheit; es wäre das genau so falsch, wie wenn wir sämtliche Verteidiger des heutigen Universitätswesens in Bausch und Bogen pharisäischer Selbstgerechtigkeit anklagen würden. Am schlimmsten aber ist es, wenn man die Verfechter einer durchgreifenden Universitätsreform kurz entschlossen in die zwei Gruppen der Universitätsfremden und der Universitätsgenossen einteilt und die ersteren als nicht sachverständig ablehnt, die letzteren als Deserteure und Renegaten brandmarkt — ein sinnreicher Kunstgriff, mit dem man in der Tat höchst billig auch den heillosesten Unfug an unseren Universitäten vor jeder Anfechtung bewahren könnte.

Unser Reformwerk ist schwer. Denn eine jede Maßregel, die ihm dient, hat ohne Ausnahme auch schädliche Wirkungen: das

ist nun einmal das unabwendbare Los sämtlicher Organisationsänderungen aus alter und neuer Zeit und liegt in der Natur der Dinge begründet. Es geht also nicht an, daß man eine solche Maßregel einfach damit ablehnt, sie werde die eine oder andere üble Folge haben, und noch weniger statthaft ist es, dem Verteidiger der Maßregel in überlegen weisem Ton vorzuwerfen, er habe jene übeln Folgen töricht „übersehen“. Vielmehr ist sorgfältig zu prüfen, ob die guten Folgen der Maßregel voraussichtlich schwerer wiegen als die schlechten, und erst wenn diese Frage sicher zu verneinen ist, darf man der Maßregel das Urteil sprechen.

Dringend zu wünschen ist, daß das Besserungswerk von den Universitäten selber unternommen werde. Durch ihre eigene freie Tat soll es vollbracht werden! So gebietet es die Würde der Universitäten. Es ist aber auch zugleich ein Gebot der Klugheit. Denn daß es zu einer gründlichen Umgestaltung unseres Universitätswesens tatsächlich kommen wird, ist zweifellos. Diese kann aber nur dann geraten, wenn die Universitäten zielbewußt die Führung selber in die Hand nehmen. Daß der Umbau den Universitätsprofessoren sehr große Unbequemlichkeiten, daß er manchen von ihnen — zumal den erst in Zukunft anzustellenden — sogar erhebliche Vermögensopfer auferlegen wird, darf hieran nichts ändern. Wo das Wohl unserer ganzen Universitäten in Frage steht, muß der Eigennutzen der einzelnen Universitätsangehörigen zurücktreten.

Die Mängel unseres Universitätswesens, deren Abstellung versucht werden muß, sind mannigfacher Art. Im folgenden werde ich das eingehend nachweisen. Dabei werde ich mir aber eine ganze Reihe von Beschränkungen auferlegen.

So werde ich mich z. B. über die Frage der Semestereinteilung und der Universitätsferien nicht äußern. Denn diese Dinge sind noch nicht spruchreif.

So werde ich ferner die Rechtsverhältnisse der Assistenten unserer Kliniken oder unserer naturwissenschaftlichen Institute unerörtert lassen. Denn ich traue mir ein sachverständiges Urteil darüber nicht zu.

So werde ich weiter die Reform des Universitätsunterrichts im engeren Sinne schweigend übergehen. Sie liegt mir freilich sehr am Herzen und ist mindestens so wichtig wie sämtliche übrigen Reformen, die ich demnächst mehr oder minder ausführlich behandeln werde. Mein Schweigen fällt mir deshalb schwer. Allein, was ich darüber sachkundig zu sagen hätte, würde im wesentlichen bloß für den Unterricht in der Rechtswissenschaft und der Volks-

wirtschaft gelten, hätte dagegen für den Unterricht in der Philologie, der Medizin, den Naturwissenschaften nur geringe Bedeutung. Eine auf den rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Unterricht beschränkte Untersuchung würde aber nicht in den Rahmen einer Abhandlung passen, die sich mit der Reform der Gesamtuniversität befaßt.

So werde ich endlich nur von solchen Reformen sprechen, die sich gerade mit der Organisation der Universität beschäftigen und deshalb durch einfache Verwaltungsvorschriften zwingend eingeführt werden können. Deshalb gehe ich nicht weiter darauf ein, ob sich nicht das Verhältnis zwischen Universitätslehrern und Studenten inniger gestalten und vor allem die Sprechstunde der Universitätslehrer fruchtbarer einrichten ließe, als das jetzt im großen und ganzen der Fall ist. Denn hier wäre mit Verwaltungsvorschriften gar nichts auszurichten. Hier wäre jeder Zwang, der nur von außen käme, hoffnungslos.

Hiernach macht das „Programm“ einer Universitätsreform, das ich in dieser Schrift vorlege, auf Vollständigkeit nicht den allermindesten Anspruch. Ebensowenig beansprucht mein Programm aber, durchweg Neues zu bringen: mir kommt es nicht darauf an, ob meine Reformvorschläge neu, sondern allein darauf, ob sie gut sind. Schließlich will mein Programm auch nicht als unfehlbar gelten: gern bin ich bereit, einer verständigen Gegenkritik Gehör zu schenken und ihr Zugeständnisse zu machen. Trotzdem hoffe ich, daß mein Programm bei allen, die es angeht, Beachtung finden wird und auch unsere studierende Jugend sich mit ihm befaßt. Es ist im Dienste keiner Partei geschrieben. Das mindert seine Stoßkraft, ist aber die Vorbedingung dafür, daß es ernst genommen werden kann und ernst genommen werden soll.

I.

### Die Einteilung der Universitätslehrer in verschiedene Klassen.

Nach der bisherigen Universitätsverfassung werden die wissenschaftlichen Universitätslehrer in die Klassen der ordentlichen Professoren, der außerordentlichen Professoren, der Privatdozenten, der Honorarprofessoren, der Lektoren und der Assistenten eingeteilt. Eine solche Einteilung wird auch in Zukunft beizubehalten sein. Doch ist sie in ihren Einzelheiten erheblich zu ändern.

1. Zunächst ist die Klasse der ordentlichen Professoren zu erweitern. Nach jetzigem Recht werden nämlich Universitätslehrer, die zur Vertretung sog. Nebenfächer — etwa dem der Ägyptologie oder der Ohrenheilkunde — angestellt werden, an den meisten oder gar an allen Universitäten ohne Rücksicht auf ihr Lebens- und Dienstalter und auf die Tüchtigkeit ihrer Leistungen nur mit einer außerordentlichen Professur betraut. Das halte ich für verfehlt. Allerdings will ich zunächst nichts dagegen einwenden, daß das Gehalt solcher Universitätslehrer niedriger bemessen wird als das gewöhnliche Gehalt ordentlicher Professoren; denn es mag ja sein, daß die Leistungen, die sie in ihrem Nebenfach vollbringen, vom Standpunkt des Universitätsunterrichts aus beurteilt, minder wertvoll sind als die Leistungen eines ordentlichen Professors in einem Hauptfach und deshalb auch nur eine geringere Vergütung verdienen. Dagegen ist in allen anderen Beziehungen nicht der mindeste Anlaß vorhanden, die Vertreter der Nebenfächer irgendwie hinter den Vertretern von Hauptfächern rechtlich zurückzustellen, und es ist geradezu kleinlich, wenn man etwa, wie das jetzt der Fall, bestimmt, daß sie nicht zu Rektoren ihrer Universitäten, nicht zu Dekanen ihrer Fakultäten gewählt werden können. Ich meine demgemäß, daß man die Vertreter der Nebenfächer in demselben Umfang zu ordentlichen Professoren machen sollte wie die Vertreter der Hauptfächer und sie nur — wenn die Finanzen der Länder das gebieterisch fordern — nach einem eigenen niedrigeren Tarif zu besolden hätte.

2. Umgekehrt ist die Klasse der außerordentlichen Professoren stark einzuschränken.

a) Daß man einen festangestellten Universitätslehrer zum außerordentlichen Professor macht, hat dann einen guten Sinn, wenn man ihn der Oberleitung eines ordentlichen Professors unterstellt, also nur mehr oder minder unselbständige Leistungen von ihm erwartet; als Beispiel nenne ich die Prosektoren unserer Anatomien. Denn daß ein solch unselbständiger Universitätslehrer nicht bloß im Gehalt, sondern auch im Rang und in anderen Beziehungen hinter den ordentlichen Professoren zurückgestellt werden muß, scheint mir nicht unangemessen. Andererseits kann aber seine Lehrtätigkeit trotz ihrer Unselbständigkeit so bedeutend sein, daß er nicht bloß als Assistent, sondern als Professor behandelt werden muß. Hieraus ergibt sich seine Bestellung zum außerordentlichen Professor von selbst.

b) Im übrigen entbehrt aber die Klasse der außerordentlichen

Professoren jeder inneren Berechtigung und sollte insoweit zukünftig zu raschem Aussterben oder Aufräumen verurteilt werden. Das ergibt sich, wenn man die Hauptfälle einzeln durchprüft, in denen nach jetzigem Recht die Bestellung außerordentlicher Professoren stattfindet.

a) Viele jüngere Privatdozenten werden heute zu außerordentlichen Professoren befördert, weil man ihnen eine kleine Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen gönnt, aber annimmt, sie seien für eine ordentliche Professur noch nicht ausreichend erprobt; es soll also ihr Extraordinariat eine zweite Probestelle für sie bedeuten, da ihre Erprobung während ihrer Privatdozentenzeit zu keinem zweifelsfreien Ergebnis geführt hat. Das ist grundverkehrt. Denn allgemeinem Gebrauch gemäß ist das Extraordinariat ebenso lebenslänglich wie eine ordentliche Professur. Die Folge ist, daß, wenn ein außerordentlicher Professor dieser Gruppe sich nachträglich als untüchtig für ein Ordinariat erweist oder wenn er später alle Rufe auf ein Ordinariat ausschlägt, er unangefochten im Genuß seines Extraordinariats bleibt und noch als alter Mann in einer Stellung sitzt, die ihm nur vorübergehend als Zwischenstufe zum Ordinariat zgedacht war. Solche Zwittergebilde von Ämtern, die bloß zur Probe und doch auf Lebenszeit verliehen werden, soll man grundsätzlich vermeiden. Man lasse solche halberprobten jungen Leute ruhig in ihrer Privatdozentur, bis sie voll erprobt sind.

β) Viele ältere Privatdozenten werden heute zu außerordentlichen Professoren befördert, weil man ihnen eine kleine Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen gönnt, aber annimmt, daß sie nach Begabung oder Charakter eine ordentliche Professur dauernd nicht verdienen; es soll also ihr Extraordinariat ein Trost dafür sein, daß sie aus Mängeln, die in ihrer Person liegen, nicht zu einem Ordinariat gelangen. Auch dies Verfahren scheint mir ganz und gar abwegig. Denn es handelt sich hier um Leute, die ihren Beruf verfehlt haben. Sie können einem oft in der Seele weh tun; denn nicht wenige von ihnen sind überaus fleißige, edel denkende, manche sind auch liebenswürdige Menschen. Trotz alledem sollte der Staat alles vermeiden, um sie durch irgendeine Anstellung im Universitätsbetriebe bei dem falsch gewählten Beruf festzuhalten; Professuren, ordentliche wie außerordentliche, sind nicht für unzulängliche Kräfte da! Gibt der Staat aus falsch angebrachtem Mitleid diesen einfachen Grundsatz preis, so entwertet er damit die gesamte Professorenschaft. Viel besser ist es, daß man diese Verunglückten nach wie vor Privatdozenten sein läßt

oder daß man sie auch aus ihrer Privatdozentur her austreibt, und zwar so früh wie möglich.

γ) Viele jüngere oder ältere Privatdozenten werden heute zu außerordentlichen Professoren befördert, weil man ihnen nicht bloß eine kleine Anerkennung für ihre bisherigen Leistungen gönnt, sondern sie sogar für voll geeignet hält, sofort eine ordentliche Professur zu bekleiden, eine solche Professur aber im Augenblick oder dauernd nicht zur Verfügung steht; es soll also die Verleihung des Extraordinariats gewissermaßen eine Abfindung dafür bedeuten, daß sie das ihnen eigentlich gebührende Ordinariat nicht erreichen können. Auch hier kann ich gegen die Ernennung dieser Privatdozenten zu außerordentlichen Professoren nur Widerspruch erheben. Denn die Privatdozenten sind wegen der Professuren da, nicht die Professuren wegen der Privatdozenten: man darf also eine neue Professur nur dann errichten, wenn dafür ein sachliches Bedürfnis besteht, nicht aber, weil ein Privatdozent mit ihr versorgt werden soll. So selbst dann, wenn ein Privatdozent um eine wohlverdiente ordentliche Professur nur deshalb gekommen ist, weil ihm bei der Besetzung der freiwerdenden Stellen jedesmal von Regierung und Universität ein mindertüchtiger Mitbewerber vorgezogen worden ist. Allerdings ist er in einem solchen Fall zu Unrecht schwer gekränkt. Allein wenn man ihn deshalb zum außerordentlichen Professor macht, wäre das keine Sühnung, sondern eine bloße schlechte Vertuschung der Kränkung. Man schaffe also dem Übergangenen so schnell wie möglich das ihm zukommende Ordinariat, lasse aber, solange das nicht möglich, die Kränkung ungesühnt und unvertuscht bestehen. Dafür spricht übrigens noch, daß die Feststellung, der ihm vorgezogene Mitbewerber sei mindertüchtig gewesen, meist auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen wird; man tut aber nur gut, wenn man einen Streit, der in neun- undneunzig Fällen von hundert erfolglos im Sande verlaufen wird, von vornherein abschneidet.

3. Noch eingreifender als die beiden eben besprochenen Klassen ist die Klasse der Privatdozenten abzuändern. Sie ist nämlich zukünftig in zwei Unterklassen zu zerlegen, die voneinander so verschieden sind, daß man für eine jede, um Mißverständnisse zu vermeiden, einen eigenen Dienstenamen einführen sollte.

a) Ein Privatdozent der ersten Unterklasse wird als Anwärter auf eine ihm später zu verleihende ordentliche oder außerordentliche Professur behandelt. Nicht in dem Sinn, daß ihm eine Professur rechtsverbindlich zugesagt wird. Denn er soll sich

während seiner Privatdozentur erst einmal als tüchtig bewähren; auch steht ja noch nicht fest, ob später eine Professur frei werden wird, für die gerade er sich eignet, und ob, wenn dieser Fall eintritt, nicht stets ein Mitbewerber vorhanden sein wird, der den Vorzug vor ihm verdient. Wohl aber wird ihm die Verleihung einer Professur unverbindlich in Aussicht gestellt, und es wird ihm für die Zeit, bis diese Aussicht sich verwirklicht, rechtsverbindlich eine staatliche Unterstützung zugesagt. Deshalb sind bei jeder Fakultät Privatdozenten der ersten Unterklasse nur in beschränkter Zahl zuzulassen, nämlich nur soviel, als nötig ist, um die Besetzung aller Professuren sicherzustellen, die an einer deutschen Universität voraussichtlich in absehbarer Zeit frei werden werden: die Festsetzung der Zahl geschieht durch die Universität, jedoch, da sie für den Geldbedarf der Länder von Belang, nur im Einverständnis mit der Landesregierung; unter Umständen wird aber der Reichsuniversitätsrat, von dem wir später noch mehrfach zu sprechen haben werden<sup>1)</sup>, eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl fordern dürfen. Die Zulassung setzt eine strenge Prüfung voraus und darf nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, der Zugelassene werde später eine Professur wirklich erlangen. Wer die Zulassung erwirkt hat, ist berechtigt und verpflichtet, bei der Universität, die ihn zugelassen hat, Vorlesungen aus seinem Fach zu halten; diese seine Vorlesungen gelten mit den Vorlesungen der Professoren als gleichwertig. Das nämliche Vorlesungsrecht hat er aber auch bei anderen Universitäten, vorausgesetzt, daß sie ihm von Fall zu Fall die Ermächtigung dafür erteilen. Auf Anordnung seiner Landesregierung muß er — sowohl an der eigenen wie auch an anderen Universitäten — die Vertretung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors seines Fachs übernehmen, es sei denn, das ihm ein ausreichender Ablehnungsgrund zur Seite steht. Solange er seinen Pflichten nachkommt, erhält er eine feste, allmählich ansteigende Vergütung, damit der Gefahr vorgebeugt werde, daß unbemittelte Gelehrte auf den Eintritt in die Privatdozentenschaft von vornherein Verzicht leisten. Vergehen zehn Jahre, ohne daß er eine Professur erlangt, so erlischt seine Zulassung: denn es muß alsdann für jüngeren Nachwuchs Raum geschaffen werden; ausnahmsweise können Regierung und Universität durch gemeinsamen Beschluß die Frist um fünf Jahre verlängern.

b) Den Privatdozenten der zweiten Unterklasse wird irgend-

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 35.

eine Aussicht auf Erlangung einer Professur nicht eröffnet: es ist also zwar zulässig, daß ihnen später eine Professur übertragen wird; sie stehn aber den Professuren nicht näher als Gelehrte, die ganz außerhalb des Universitätsverbandes tätig sind, treten also in den Universitätsbetrieb gänzlich auf eigene Gefahr. Deshalb ist ihre Zahl unbeschränkt; eine feste Dienstvergütung wird ihnen nur ausnahmsweise gewährt, nämlich nur dann, wenn die Regierung ihnen unter Zustimmung der beteiligten Universität laut freier Vereinbarung einen — stets zeitlich beschränkten — Lehrauftrag erteilt: auch werden ihnen — außer im Fall eines solchen Lehrauftrages — keine anderen Pflichten auferlegt als die eine, daß sie sich an die Hausordnung der Universität, zu der sie gehören, binden müssen.<sup>1)</sup> Einer amtlichen Zulassung zur Privatdozentenschaft sind auch sie bedürftig; doch darf die Zulassung ihnen nur verweigert werden, wenn sie nicht fähig oder nicht würdig sind, Universitätslehrer zu sein. Zum Halten von Vorlesungen sind sie in derselben Art berechtigt wie Privatdozenten der ersten Unterklasse. Der Besuch ihrer Vorlesungen hat aber für die Frage, ob ihre Hörer ordnungsmäßige Universitätsstudien betrieben haben, nur tatsächliche, nicht rechtliche Bedeutung; denn die Universität kann für die Güte der Vorlesungen keine Gewähr übernehmen; eine Ausnahme gilt, wenn sie die Vorlesungen kraft Lehrauftrages halten. Durch Zeitablauf erlischt ihre Zulassung nicht.

Daß die hier vorgeschlagene Scheidung von zwei Unterklassen der Privatdozenten für den Universitätsbetrieb ein großer Gewinn ist, scheint mir sicher. Durch die Bildung der ersten Unterklasse sorgt der Staat, soweit es in seinen Kräften steht, beizeiten dafür, daß es nie an geeigneten Anwärtern für freigewordene oder neugegründete Professuren fehlen wird. Durch die Zulassung der zweiten Unterklasse tut er aber kund, daß der Universitätsbetrieb sich nicht auf die staatlich angestellten und unterstützten, also gleichsam uniformierten Universitätslehrer beschränken darf, sondern auch der freien Lehre unabhängiger Privatgelehrter offensteht.

Der Kürze wegen werde ich im folgenden die Privatdozenten der ersten Unterklasse als besoldete, die der zweiten als unbesoldete bezeichnen, bin indes der Meinung, daß die künftige amtliche Benennung beider Unterklassen anders ausgewählt werden soll.

4. Auch bei der jetzigen Klasse der Honorarprofessoren wird es ohne Änderung nicht abgehen, zumal ihre Rechtsstellung

<sup>1)</sup> Siehe aber auch unten S. 28, 29.

in den verschiedenen Ländern höchst ungleich ist. Doch soll das wenige, was ich über sie zu sagen habe, erst an späteren Stellen ausgeführt werden.

5. Daß ich über die Klasse der heutigen Assistenten kein Urteil abzugeben gedenke, habe ich unter Angabe meiner Gründe schon oben erwähnt (S. 4). Das nämliche gilt aus den nämlichen Gründen auch für die Klasse der Lektoren.

## II.

### Die Bestellung der Universitätslehrer.

1. Die Bestellung der ordentlichen Professoren geschieht heute der Regel nach in der Weise, daß die Universität, der die zu vergebende Professur angehört, einige Gelehrte namhaft macht, die für die Professur in Vorschlag gebracht werden, und daß sodann die Regierung, die der Universität vorgesetzt ist, einen aus der Vorschlagsliste herausgreift und ihm die Professur überträgt. Dies Verfahren scheint mir an einer ganzen Reihe von Mängeln zu leiden.

a) Nach heutigem Gebrauch wird das Vorschlagsrecht der Universitäten meist so verstanden, daß die Regierung einerseits befugt ist, sich den Universitätsvorschlägen ohne weiteres anzuschließen und alsdann die Verantwortung für die Besetzung der zu vergebenden Professur ganz und gar der Universität zuzuschieben, daß sie aber andererseits ebensosehr das Recht hat, die Vorschläge der Universität abzulehnen und die zu vergebende Professur einem Gelehrten eigener Wahl — vielleicht sogar einem, gegen den die Universität ausdrücklich Einspruch eingelegt hat — zu verleihen. Meines Erachtens ist den Interessen der Universität mit dieser Auffassung nach beiden Richtungen hin durchaus nicht gedient.

Keine Billigung verdient erstens der Satz, daß die Regierung, wenn sie sich genau an die Universitätsvorschläge anschließt, von jeder Verantwortung für die Besetzung der Professur frei sein soll. Denn es besteht die dringliche Gefahr, daß die Vertreter der vorschlagsberechtigten Universität bei Aufstellung ihrer Liste mehr oder minder befangen sind, etwa in der Art, daß sie einen hervorragenden Gelehrten, der sich für die zu vergebende Professur trefflich eignet, nur deshalb auf ihrer Liste fortlassen, weil er als unbequemer Kollege gilt. Nun will ich, um bei diesem Fall zu bleiben, nicht leugnen, daß eine solche Unbequemlichkeit unter Umständen

wirklich ein ausreichender Grund sein kann, um den, der mit ihr behaftet ist, im Interesse des Universitätsfriedens von der Vorschlagsliste auszuschließen: es kommt eben auf den Grad der Unbequemlichkeit sowie darauf an, ob die bequemen Kollegen, die schließlich auf die Liste gelangen, dem unbequemen als Lehrer und Forscher ebenbürtig sind. Ich bin aber der Meinung, daß die Entscheidung einer so zarten und zugleich so schwierigen Frage unmöglich allein der beteiligten Universität überlassen werden darf, eben weil deren Vertreter der Frage nicht unbefangen gegenüberstehen. Vielmehr muß für die Zukunft unzweideutig festgestellt werden, daß die Regierung die Universitätsvorschlagsliste in jedem Fall und ausnahmslos unter ihrer eigenen vollen Verantwortung selbständig nachzuprüfen verpflichtet ist, ähnlich wie ein Prozeßgericht alle Gutachten nachzuprüfen hat, die es seinem Urteil zugrunde legt.

Noch weniger darf aber zweitens dem Satz beigepflichtet werden, daß die Regierung bei der Besetzung einer Professur ohne weiteres von den Vorschlägen der Universität abgehen darf. Denn bei der Ernennung von Professoren kann so gut wie die Universität auch die Regierung Mißgriffe begehen, und es läßt sich nicht einmal behaupten, daß ein Mißgriff der Regierung minder wahrscheinlich sei als ein Mißgriff der Universität. Ich denke etwa an den Fall, daß in Zeiten starker innerpolitischer Spannung die Regierung von einem geschäftigen Parteihauptling mit dem Wunsch berannt wird, die zu vergebende Professur einem besonders hoffnungsvollen Parteigenossen zu übertragen, während die Liste der Universität ganz andere Personen für die Stelle namhaft macht; ist hier nicht ernstlich zu besorgen, daß der Wunsch des mächtigen Mannes zwar den Interessen seiner Partei, nicht aber den Universitätsinteressen entspricht und daß die Regierung trotzdem, nur um Frieden in ihrem Landtage zu haben, dem Günstling des Helden den Vorzug vor den von der Universität vorgeschlagenen Gelehrten gibt? Deshalb lege ich lebhaften Widerspruch dagegen ein, daß der Regierung das Recht gewährt wird, die Vorschlagsliste der Universität einfach beiseite zu schieben, sondern meine, daß, wenn Universität und Regierung sich nicht einigen können, die Entscheidung einer höheren Stelle zufallen muß. Als solche kommt allein der Reichsuniversitätsrat in Betracht.<sup>1)</sup> Dessen Sache würde es also sein, eine neue Vorschlagsliste aufzustellen, und an diese Liste wäre die Regierung unweigerlich gebunden, sogar dann, wenn nur ein einziger Name

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 35.

darauf stände<sup>1)</sup>. Nun ist freilich der Reichsuniversitätsrat so wenig unfehlbar wie Universität oder Regierung: auch er wird sicher Mißgriffe begehen. Allein er wird, so können wir wohl erwarten, so sachverständig und zugleich so unbefangen sein, daß bei ihm Mißgriffe viel seltener vorkommen werden als bei den Universitäten und bei den Regierungen. Und gesetzt den Fall, daß auch er sich etwa politisch befangen zeigen sollte — ein Fall, der leider keineswegs ausgeschlossen ist —, so wäre seine Entscheidung doch minder anfechtbar als die einer politisch befangenen Regierung. Denn läßt das Unheil sich nicht abwenden, daß in Universitätsangelegenheiten Politik getrieben wird, so verdient die Politik des Reichsuniversitätsrats immer noch den Vorzug vor der Regierungspolitik, nicht weil sie voraussichtlich die klügere ist, sondern weil sie, ob klug, ob töricht, dem Universitätsgeist näher steht.

Die Regeln, die ich vorstehend entwickelt habe, schwächen den Einfluß der Regierungen auf die Besetzung der Professuren gegenüber dem heutigen Rechtszustande empfindlich ab und überlassen die Erneuerung des Lehrkörpers der Universitäten letzten Endes den Universitätslehrern selbst. Ganz unbedenklich ist das nicht. Denn wenn die Besetzung der Professuren dem Einfluß der Regierungen entzogen wird, wird sie damit auch dem mittelbaren Einfluß jener Mächte entrückt, die hinter den Regierungen stehn, und es kann ja sein, daß eben diese Mächte nichts geringeres sind als die große Menge unseres Volkes. Es könnte sich alsdann nach und nach eine weite Kluft zwischen den Universitäten und dem „Volk“ auftun, so daß jene die Heim- und Pflegstätten von Anschauungen würden, denen das „Volk“ fremd oder gar feindlich gegenüberstände. Diese Gefahr ist wahrlich nicht gering. Es wäre aber grundverkehrt, sie von außen her damit zu bekämpfen, daß das „Volk“ durch Vermittlung der Regierungen den Universitäten zwangsweise eine Anzahl neuer ihm genehmer Professoren aufdrängte. Vielmehr muß das Übel von innen her geheilt werden, indem die Universitäten selber die Kluft zwischen dem Volk und sich überbrücken, sei es, daß sie das Volk zu den eigenen Anschauungen bekehren, sei es, daß sie ihre Anschauungen denen des Volkes anpassen. Das wird freilich vielleicht lange Zeit in Anspruch nehmen, und in dieser Zeit werden Volk wie Universitäten unter ihrem Hader bitter zu leiden haben. Und dennoch ist die

<sup>1)</sup> Siehe aber unten S. 14.

Heilung von innen unvergleichlich besser als eine Vergewaltigung von außen.

Übrigens schalten meine Vorschläge den Einfluß der Regierungen auf die Professorenernennung nicht vollständig aus. Denn es ist ja keine reine Freude für die Universitäten, einen Streit zwischen den Regierungen und sich vor den Reichsuniversitätsrat zu bringen: jene werden es also stets nach Kräften versuchen, sich über die Besetzung der Professuren mit den Regierungen in Güte zu einigen. Außerdem kann die Regierung die Ernennung eines vom Reichsuniversitätsrat vorgeschlagenen Professors dadurch vereiteln, daß sie auf dessen Bedingungen nicht eingeht; man denke hier etwa an den Fall, daß mit der zu verleihenden Professur die Leitung einer großen Universitätsanstalt verbunden ist und der vom Universitätsrat vorgeschlagene Gelehrte die Berufung nur dann anzunehmen bereit ist, wenn die Regierung ihm einen Umbau der Anstalt verspricht. Indes ist ein in enge Grenzen eingeschlossener Regierungseinfluß auf die Besetzung der Professuren unter keinen Umständen ganz auszuschließen, und er ist, solange die Universitäten Staatsanstalten sind, auch nur in der Ordnung.

b) Die Vorschlagslisten der Universitäten werden heute in einigen Ländern nicht von der ganzen Universität, der die zu besetzende Professur angehört, sondern allein von der Fakultät aufgestellt, der die Professur zugeteilt ist. Das ist verkehrt. Denn in zahlreichen Fällen haben auch die übrigen Fakultäten jener Universität ein erhebliches Interesse an der Besetzung der Professur, und sie sind auch in nicht geringem Maß sachverständig dafür. Andererseits wäre es aber zu weitläufig, bei jeder einzelnen Berufung die Gesamtuniversität in Bewegung zu setzen. Es empfiehlt sich deshalb ein Mittelweg: die Liste ist regelmäßig allein von der nächstbeteiligten Fakultät und nur dann, wenn ein Universitätslehrer es besonders beantragt, von der Vertretung der Gesamtuniversität aufzustellen.

c) In einigen Ländern wird nur bei der Besetzung einer alten schon bestehenden, nicht aber auch bei der Besetzung einer neuerrichteten Professur ein Vorschlagsrecht der Universitäten anerkannt. Eine solche Regel ist unbedingt zu verwerfen, weil sie jeder inneren Begründung entbehrt. Nur, wenn nicht bloß eine einzelne Professur, sondern eine ganze Universität neu errichtet werden soll, kommt ein Vorschlagsrecht eben dieser Universität selbstverständlich nicht in Frage. Es darf aber auch hier nicht ersatzlos fortfallen. Denn gerade bei der Massenernennung von Professoren, die als-

dann vorgenommen werden muß, darf die Beihilfe der Universitäten unter keinen Umständen umgangen werden. Vielmehr ist in einem solchen Falle das Vorschlagsrecht sofort dem Reichsuniversitätsrat einzuräumen.

2. Ähnliche Regeln wie für die Bestellung ordentlicher Professoren müssen auch für die Bestellung von außerordentlichen Professoren und von Honorarprofessoren gelten, nur daß bei letzteren eine eigentliche Vorschlagsliste, die wahlweise die Namen mehrerer Gelehrter nennt, kaum in Frage kommen, sondern der Vorschlag von Fakultät oder Universität sich meist auf einen einzelnen Namen beschränken wird.

3. Entsprechend wird auch die Zulassung von Privatdozenten zu behandeln sein. Doch möchte ich Gelehrten, die die Zulassung als unbesoldete Privatdozenten beantragen, einen besonderen Rechtsschutz gewähren: über ihre Zulassung soll der Reichsuniversitätsrat nicht bloß dann entscheiden, wenn nur die Universität im Widerspruch zur Regierung oder nur die Regierung im Widerspruch zur Universität sie ablehnt, sondern auch dann, wenn Universität und Regierung über die Ablehnung einig sind, der Antragsteller aber Berufung dagegen einlegt. Das wäre eine Neuerung, die vielleicht der Freiheit der Universitätslehre gute Dienste leisten könnte. Denn es mag sehr wohl sein, das der Reichsuniversitätsrat über die Zulassung eines Privatdozenten minder engherzig denkt als Universität und Regierung.

### III.

#### Das Gehalt der Universitätslehrer.

1. Die ordentlichen Professoren beziehen nach dem heute geltenden Recht in der Regel ein festes Gehalt nach Maßgabe eines Tarifs, der für jede Universität gesetzlich bestimmt ist. Doch wird diese Regel sehr oft von Ausnahmen durchbrochen; denn die Regierungen sind ermächtigt, mit einzelnen Professoren Besoldungsverträge abzuschließen, die deren Gehalt ganz anders bemessen als der gesetzliche Tarif, und machen von dieser Ermächtigung überaus häufig Gebrauch. Ich will mich nun über die jetzigen Gehaltstarife als solche nicht äußern, weil ich mein Urteil darüber nicht für besonders sachverständig halte. Wohl aber muß ich, wie der Tarif auch laute, die Zulassung der von ihm abweichenden Besoldungsverträge auf das allerschärfste bekämpfen. Denn ich er-

achte sie für eins der bösesten Übel unseres heutigen Universitätswesens.

a) Ich fasse zunächst Besoldungsverträge ins Auge, die das Gehalt eines Professors zu dessen Gunsten höher bestimmen als der Tarif.

Derartige Besoldungsverträge sind oft äußerst ungerecht, weil es nicht allein von den besonderen Verdiensten der Professoren abhängt, ob und in welchem Maße ihnen die Gunst eines solchen Vertrages zuteil wird, sondern allerlei andere Umstände dabei mindestens dieselbe Rolle spielen. So kommt es gar nicht selten vor, daß in irgendeinem Lehrfach der Universität rein zufällig ein Mangel an hervorragenden älteren Kräften eintritt und daß alsdann ein jüngerer Lehrer dieses Faches in rascher Folge Ruf über Ruf von einer Hochschule an die andere erhält, nicht weil er selber etwas Ungewöhnliches vorstellt, sondern weil es an einer ausreichenden Zahl von Mitbewerbern in dem Fach fehlt, die gleich tüchtig oder noch tüchtiger wären als er. Die Folge ist alsdann, daß er die Annahme oder Ablehnung eines jeden Rufes in aller Ruhe von dem Abschluß eines Besoldungsvertrages abhängig machen, daß er sich jedesmal an den Meistbietenden versteigern kann; denn je nachdem er den Ruf annimmt oder ablehnt, gerät entweder die Hochschule, der er zurzeit angehört, oder die Hochschule, die ihn für sich zu gewinnen sucht, in eine Notlage; nützt er die Gunst dieser seiner Stellung geschickt aus, so klettert er bei jeglichem Ruf, der an ihn gelangt, auf der Himmelsleiter der Professorengehälter eine Stufe oder sprungweise mehrere Stufen in die Höhe, so daß die meisten seiner Amtsgenossen, und zwar auch solche, die viel älter sind als er und an wissenschaftlicher Bedeutung ihm gewaltig überlegen sind, im Gehalt weit hinter ihm zurückbleiben. Es ist demgemäß sehr wohl möglich, daß in einer und derselben Fakultät der jüngste Professor noch einmal so viel Gehalt bezieht als der älteste, obschon jener Junggesell ist, während dieser eine große Familie zu unterhalten hat, und obschon der jüngere selber einräumen muß, daß weder seine Lehrerfolge noch seine schriftstellerische Tätigkeit diese seine Bevorzugung vor dem älteren irgendwie rechtfertigen. Das ist heillos, weil es wider alle gute Sitte ist. Im Privatleben mag solche Ungerechtigkeit allenfalls stumpfsinnig hingenommen werden. Denn das bürgerliche Recht unserer Tage fragt grundsätzlich nicht danach, ob die Reichtümer dieser Erde gerade dem würdigsten zufallen. Im Organismus seiner

eigenen Beamten sollte aber der Staat sich einer so offensichtlichen Ungerechtigkeit unter keinen Umständen schuldig machen.

Die Besoldungsverträge sind aber nicht bloß ungerecht, sondern haben noch Mißstände ganz anderer Art im Gefolge.

Erstlich geben sie der Regierung einen fortdauernden Einfluß auf die Professoren, der mir geradezu unleidlich scheint. Denn manche Regierung der Gegenwart und noch mehr der Zukunft wird zu einer freigebigen, sogar verschwenderischen Gehaltserhöhung gern geneigt sein, wenn die wissenschaftliche oder vielleicht gar bloß die politische Richtung des Professors, dem der Segen zuteil werden soll, ihr genehm ist, während sie sich im umgekehrten Fall sparsam, ja geizig verhalten wird. Das kann sich ebensowohl zeigen, wenn es sich darum handelt, eine erledigte Professur durch Berufung eines auswärtigen Gelehrten neu zu besetzen, wie auch dann, wenn die Festhaltung eines alten Professors in Frage steht, der einen Ruf an eine fremde Hochschule erhalten hat. Ich meine, daß eine Regierungswillkür in der Bemessung von Beamtengehältern bei Universitätslehrern für die Unabhängigkeit der Wissenschaft ebenso bedrohlich ist wie bei Richtern für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Für Richter ist sie längst reichsgesetzlich verboten; bei Universitätslehrern ist solch Verbot gerade ebenso erforderlich.

Zweitens führt die Zulassung der Besoldungsverträge notwendig zu einem Feilschen und Markten der Professoren um ihr Gehalt. Ich kann das nur höchst unerfreulich finden.

Drittens kann es nicht ausbleiben, daß eine ungleiche Gehaltsbemessung manche von den Professoren, denen sie zum Vorteil gereicht, zu dunkelhafter Überhebung verleitet. Sind sie doch durch ihre bessere Besoldung hochamtlich als Professoren erster Klasse geeicht und abgestempelt. Denn es steht ja von Staats wegen fest, daß das Gehalt, mit dem die Sippe der übrigen Professoren wohl oder übel zufrieden sein muß, für sie nicht gut genug ist. Kein Wunder, wenn dann solch Halbgott von einem minder erfolgreichen Amtsgenossen in mitleidig geringschätzigem Ton spricht: „der gute Kollege ist ja so billig zu haben“.

Viertens werden die Besoldungsverträge manche der von ihnen begünstigten Professoren zu einer Verfeinerung ihrer Lebenshaltung veranlassen, die ihre Schaffenskraft oft mindert und die schlechter gestellten Professoren, die doch mit den besser gestellten als Kollegen verkehren müssen, schwer belastet.

Fünftens entsteht die Gefahr, daß die Regierungen sich ver-

leiten lassen, ihre Wertschätzung der Professoren von den Gehaltsätzen abhängig zu machen, die sie selber ihnen haben bewilligen müssen. Ein teurer Professor scheint ihnen viel größere Beachtung fordern zu dürfen als einer, „der billig zu haben ist“, und seine Wünsche, auch wenn sie mit seinem Gehalt nichts zu tun haben, werden zuvorkommend erfüllt, während seine vom Glück minder begünstigten Amtsgenossen von solcher Bereitwilligkeit nichts zu spüren bekommen. Das gilt sogar dann, wenn ein Professor so uneigennützig war, aus freien Stücken auf den Abschluß eines Besoldungsvertrages zu verzichten, obschon er einen Ruf in Händen hatte, der ihn dazu sehr wohl in den Stand gesetzt hätte; er muß einfach damit rechnen, daß die Regierung ihn nach dem Spruch behandelt: „nur die Lumpe sind bescheiden“.

Diese Übelstände sind arg, obschon sie — zur Ehre unserer Universitätslehrer und unserer Regierungen sei es ausdrücklich gesagt! — nur selten in größerer Form sichtbar werden. Arg ist vor allem, daß sie sich, wenn man dem Unwesen nicht begegnet, allmählich immer steigern werden. Die Zulassung der Besoldungsverträge bedeutet eben, daß das Gesetz sowohl die Regierungen wie die Universitätslehrer in schwere Versuchung bringt, und ein solches Gesetz bleibt auch dann verwerflich, wenn man feststellen kann, daß Regierungen und Professoren der Versuchung bisher nur ausnahmsweise erlegen sind.

Nun liegt aber der Einwand nahe, daß die Universitäten die von mir angegriffenen Besoldungsverträge im Wettbewerbe miteinander nicht entbehren könnten. Dieser Einwand hält aber bei scharfer Prüfung nicht stand. Allerdings gebe ich zu, daß einer Universität wie Königsberg im Wettbewerbe mit ihren günstiger gelegenen Schwesterhochschulen von Staats wegen kraftvoll geholfen werden muß. Ja ich würde es auch z. B. Sachsen nicht weiter verdenken, wenn es seiner Universität Leipzig, obschon sie über die Ungunst ihrer Lage nicht zu klagen hat, dennoch eine Unterstützung gewährt, die sie vor allen nicht sächsischen Universitäten erheblich bevorzugt. Ich will deshalb nichts dagegen einwenden, wenn für die Universitäten Königsberg oder Leipzig ein Gehaltstarif aufgestellt wird, der die Gehälter der Professoren aller anderen deutschen Universitäten weit übertrifft. Wohl aber verlange ich, daß diese Gunst alsdann sämtlichen Königsberger oder Leipziger Professoren ausnahmslos zuteil werde: das wäre lauterer, wäre einwandfreier Wettbewerb! Dagegen lege ich gegen eine Gehaltserhöhung Widerspruch ein, die einem Königsberger oder Leipziger

Professor nur dann zugestanden wird, wenn er damit einer anderen deutschen Universität abspenstig gemacht werden kann. Frei sei es herausgesagt: das ist häßlicher, das ist unlauterer Wettbewerb. Er muß durch Reichsgesetz schlechthin verboten werden, wenn unsere Regierungen nicht freiwillig darauf Verzicht leisten.

Schwieriger ist die Frage, ob die Bewilligung außerordentlicher Professorengehälter nicht unter Umständen durch den Wettbewerb mit dem Auslande oder mit der Privatindustrie geboten ist. Ich bin nicht sachkundig genug, um die Frage entscheiden zu können. Muß man sie bejahen, so ist das Unglück nicht groß. Denn es wird sich dabei immer nur um seltene Fälle handeln. Bei der jetzigen Übung ist aber gerade der Umstand so anstößig, daß die Besoldungsverträge zu den alltäglichen Vorkommnissen gehören.

b) Noch viel verwerflicher als die bisher allein besprochenen Besoldungsverträge, die das Gehalt einzelner Professoren über den gesetzlichen Tarif erhöhen, sind Besoldungsverträge der entgegengesetzten Richtung. Denn es ist eines Staats unwürdig, wenn seine Regierung mit einem Universitätslehrer darum feilscht, ob er der Universität nicht gegen einen geringeren Lohn zu dienen bereit sei, als das Gesetz es vorsieht, und führt unter Umständen zu einer widerwärtigen Ausbeutung unserer Gelehrten. Auch derartige Verträge sind also von Reichs wegen allgemein zu verbieten.

2. Entsprechende Regeln müssen für die Gehälter der außerordentlichen Professoren und der besoldeten Privatdozenten sowie für die Dienstvergütungen gelten, die an Honorarprofessoren oder unbesoldete Privatdozenten im Fall eines besonderen Lehrauftrages zu zahlen sind. Auch hier ist also ein fester Tarif einzuführen, der grundsätzlich eine vertragliche Änderung ausschließt, damit die Universitäten, soweit irgend möglich, vor dem Schicksal bewahrt bleiben, Stätten einer Günstlingswirtschaft zu werden.

#### IV.

#### Die Überweisung der Vorlesungsgebühren an die Universitätslehrer.

1. An allen Universitäten besteht das Dienst Einkommen der ordentlichen Professoren nach heutigem Recht nicht allein aus dem soeben besprochenen festen Gehalt, sondern es werden einem jedem außerdem — unter gewissen bald großen bald kleinen Abzügen — die Gebühren überwiesen, die für die von ihm gehaltenen Vor-

lesungen seitens der Hörer zu zahlen sind. Diese Einrichtung ist, gerade wie die Besoldungsverträge und größtenteils aus denselben Gründen wie diese, scharf zu bekämpfen.

Die Gebührenüberweisung ist zunächst äußerst ungerecht. Freilich nicht immer. Denn zweifellos verdankt der eine oder andere Professor, der stattliche Vorlesungsgebühren bezieht, diese Einnahme in erster Reihe seinem Lehreifer oder seiner Lehrbegabung, und ebenso ist nicht selten auch umgekehrt die Dürftigkeit der Gebühreneinnahme eines Professors nachweisbar allein die Folge davon, daß seine Vorlesungen erbärmlich sind. Soweit dies zutrifft, ließe sich also vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus gegen die Gebührenüberweisung nichts einwenden. Indes sind auf der anderen Seite die Fälle sehr viel häufiger, in denen die Güte der Vorlesungen eines Professors auf die Höhe seiner Gebühreneinnahme einen recht schwachen Einfluß ausübt: sogar bei einer und derselben Fakultät ist diese Einnahme oftmals bei tüchtigen Professoren sehr gering, bei untüchtigen sehr hoch! Dies ist so allgemein bekannt, daß ich dafür einen Nachweis nicht erst zu erbringen brauche. Nur ein einziges Beispiel: sobald aus irgendwelchen Gründen bei der medizinischen Fakultät einer bestimmten Universität der Zulauf von jungen Studenten zunimmt, wächst dadurch auch die Gebühreneinnahme sämtlicher Professoren, die an der ersten Prüfung dieser Studenten beteiligt sind, ziemlich gleichmäßig, auch wenn einer der Professoren in seinen Vorlesungen geradezu abschreckend wirkt; gesetzt also, daß die Beliebtheit jener Fakultät ganz und gar auf der großen Lehrbegabung des Anatomen und des Physiologen beruht, so käme die finanzielle Ausbeutung dieses Umstandes nicht nur den beiden, die den Gewinn wirklich verdienen, sondern auch einer ganzen Anzahl anderer Professoren zugut, die an dem Verdienst der zwei schmarotzen.

Die Gebührenüberweisung ist sodann für die Professoren in höchstem Maß peinlich, besonders dann, wenn es sich um die Gebühren junger Leute handelt, die die gebührenpflichtige Vorlesung nicht, um sie zu hören, sondern bloß „der Form wegen“ belegt haben, z. B. weil sie diese Form für eine ihnen bevorstehende Prüfung nötig hatten oder nötig zu haben glaubten. Hier leistet der Professor, der die Vorlesung hält, jenen Studenten keinen anderen Dienst, als daß er den Schlagbaum heben hilft, der ihnen den Zugang zur Prüfung sperrt oder zu sperren scheint. Der Staat mutet ihm also die Rolle eines Schlagbaumwärters zu und belohnt ihn dafür mit Schlagbaumhebegebühren.

Die Gebührenüberweisung erschwert ferner den Professoren eine planmäßige Wirtschaftsführung. Denn auf die Einnahme, die sie ihnen bietet, ist ja kein Verlaß, weil sie von Jahr zu Jahr sehr erheblichen Schwankungen unterliegt, Schwankungen, die sich jeder Vorausberechnung entziehen.

Die Gebührenüberweisung führt die Professoren endlich in mancherlei schwere Versuchung.

Sie verlockt die Professoren, übermäßig viel Vorlesungen zu halten, die Stundenzahl jeder einzelnen Vorlesung künstlich zu strecken — denn mit dieser Zahl wächst auch die Gebühr! — und unter den in ihr Fach einschlagenden Vorlesungen diejenigen zu bevorzugen, die ihnen die größte Belegschaft verheißen. Man denke hier etwa an den Fall, daß ein hochberühmter Gelehrter der Fähigkeit darbt, sich der großen Menge von Studenten verständlich zu machen, während er Bücher von höchstem Wert zu schreiben vermag und auch in seinen Übungen, die er dann und wann mit einer ganz kleinen Zahl auserwählter Hörer abhält, geradezu hinreißend wirkt und daß die Regierung nun als Versucherin zu ihm tritt und ihn zur Gebührenjagd aufruft: die klägliche Folge ist vielleicht, daß der Ärmste sich und seine Hörer mit großen Vorlesungen abquält, die seinem eigentlichen Wesen widersprechen, und dafür — einfach aus Mangel an Zeit und Arbeitsfrische — seine Bücher nicht zu Ende bringt und auf seine Übungen Verzicht leistet; denn seine schlechten Vorlesungen bringen ihm eine Menge Gebühren ein, während seine Bücher, auf die alle Fachgenossen mit ungeduldiger Spannung warten, und seine Übungen, die ihren wenigen Teilnehmern unvergleichliche Anregung und Belehrung verheißen, keinen oder nur einen ganz geringen Geldertrag gewähren. Das heißt staatliche Förderung der Wissenschaft!

Sie verleitet ferner dann und wann die Professoren, bei der Neubesetzung von Lehrstellen in ihrer Fakultät vor allem darauf bedacht zu sein, sich selbst die ertragreichsten Vorlesungen zu sichern und dem neuen Ankömmling nur den Abhub zu lassen; daß sie damit gerade die tüchtigsten Bewerber um die Stelle abschrecken, macht manchem von ihnen nicht viel aus: in Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf.

Sie legt es weiter den Professoren nahe, als Prüfer die frommen Knaben, die bei ihnen eifrig Schlagbaumhebegeld bezahlt haben, vor den bösen Buben zu bevorzugen, die die Dreistigkeit besaßen, ihr gutes Geld bei anderen Schlagbaumwärtern anzulegen usw.

Kein Zweifel: es gibt sehr, sehr viele Hochschullehrer, die von

den eben geschilderten Versuchungen der Gebührenüberweisung ebensowenig angefochten werden wie von den Versuchungen der Besoldungsverträge; ihr Schild bleibt rein und fleckenlos. Jede einzige Hochschule gibt dafür die schönsten Belege, und daß es wirklich so steht, ist eines der herrlichsten Ruhmesblätter unserer Universitäten. Aber auch die gegenteilige Erfahrung läßt sich nicht in Abrede stellen. Und wenn nun wirklich einmal einer unserer Professoren vor jenen Versuchungen zu Fall kommt, so ist der Vorwurf, der ihn selber deshalb trifft, nicht entfernt so schlimm wie der Vorwurf, den wir dem Gesetzgeber als dem Urheber der Versuchung machen müssen. Es ist eine Todsünde, deren er sich damit schuldig macht.

Nun ist freilich zuzugeben, daß bei manchen Hochschullehrern der Lehreifer nur gering ist und daß er noch weiter sinken wird, wenn mit Fortfall der Gebührenüberweisung die Vorlesungen aufhören werden, eine frisch sprudelnde Einnahmequelle für ihn zu sein. Doch lege ich dieser Sorge keine allzu große Bedeutung bei. Denn von fast allen anderen Beamten erwartet man es als selbstverständlich, daß sie ihren Amtspflichten treulich nachkommen werden, auch wenn kein besonderer Gebührenköder sie lockt; sind nun aber die Hochschullehrer so viel schlechteren Schlages, daß man zur Sicherung ihrer Pflichttreue den Gebührenköder für unentbehrlich hält? Solange der Staat die Professoren freilich selber zur Gebührenjagd verführt, darf er sich nicht darüber wundern, wenn sie an der Jagdbeute Geschmack finden und ihre Amtstätigkeit nach der Güte der ihnen zugeteilten Jagdgründe abstufen werden; schließt er aber die Gebührenjagd, so wird alsbald ein besserer, reinerer Geist bei ihnen Einkehr halten. Außerdem sei daran erinnert, daß, soweit ein Zusammenhang zwischen Lehreifer und Gebührenüberweisung besteht, seine Früchte nur zum Teil löblich sind; denn ich zeigte schon oben, daß die Gebührenüberweisung den Lehreifer der Professoren oft genug in sehr verkehrte, in höchst traurige Bahnen lenkt. Weist man endlich darauf hin, daß man im alten Österreich die Gebührenüberweisung schon lange abgeschafft und damit betrübliche Erfahrungen gemacht hat, so genügt zur Abwehr der kurze, aber inhaltreiche Satz: Deutschland ist nicht Altösterreich!

Fraglich kann allenfalls sein, ob man die Gebührenüberweisung nicht wenigstens für Übungsvorlesungen festhalten soll, weil hier die Arbeitslast des Professors mit der Zahl der Teilnehmer wächst und deshalb auch eine Vergütung nicht unangemessen erscheint.

die mit eben dieser Zahl ansteigt. Doch möchte ich die Frage — wenn auch nicht ohne Zweifel — verneinen, weil bei den Übungsvorlesungen mit der Zahl der Teilnehmer nicht bloß die Arbeitslast für den Professor zu —, sondern auch der Nutzen für die Hörer abnimmt.

Die Übelstände, die mit der Überweisung der Vorlesungsgebühren an die Professoren verbunden sind, werden übrigens schon heute von vielen unserer Regierungen anerkannt, und es wird vielfach eine Abhilfe dadurch versucht, daß der Staat die Überweisung sehr erheblich beschränkt. Das ist ein dankenswertes Zugeständnis an die von mir vertretene Auffassung. Ich kann mich aber damit nicht zufrieden geben, sondern meine, es müsse hier nicht halbe, sondern ganze Arbeit getan werden: nicht eine bloße Beschränkung, sondern gänzliche Beseitigung der Gebührenüberweisung ist zu fordern.

Vielleicht wird es sich indes empfehlen, in der ersten Zeit nach Abschaffung der Gebührenüberweisung für jeden Professor die Auszahlung eines Teils seines Gehaltes davon abhängig zu machen, daß er eine bestimmte Mindestzahl von Vorlesungen hält. Damit wird der Gefahr vorgebeugt, daß er, durch die bisher geltende Gebührenüberweisung übel gewöhnt, seine Vorlesungen absichtlich nicht zustande bringt.

Daß die Aufhebung der Gebührenüberweisung mit einer Erhöhung des festen Professorengehaltes verbunden sein muß und daß sie auf die schon jetzt im Amt befindlichen Professoren entweder gar nicht oder nur gegen eine angemessene Entschädigung angewendet werden darf, versteht sich wohl von selbst.

Ebenso selbstverständlich ist, daß, wenn wir die Überweisung der Vorlesungsgebühren an die Professoren abschaffen, damit die Vorlesungsgebühren selbst noch nicht abgeschafft sind, sondern daß sie als eine Einnahme des Unterrichtsfiskus beibehalten werden können. Ich meine sogar, daß sie als solche beibehalten werden müssen. Doch sollte man sie, wie hier nebenbei bemerkt werden möge, anders regeln als jetzt, vielleicht so, daß jeder Student einen jährlichen Bauschbetrag für alle von ihm belegten Vorlesungen zu zahlen hat, und daß die Höhe dieses Betrages nach der Steuerkraft des Studenten oder derer, die ihn zu unterhalten haben, bemessen wird; ganz abzuschaffen ist der bisher vielfach geübte Gebrauch, daß unbemittelten Studenten die Gebühren auf Jahre hinaus gestundet werden; dagegen ist die bei manchen Universitäten geltende Regel, daß die Gebühren solchen Studenten, die ihre Unbemittelt-

heit und zugleich ihren Fleiß und ihre Begabung nachweisen, ganz zu erlassen sind, nicht bloß beizubehalten, sondern auf alle Universitäten auszudehnen.

2. Aus denselben Gründen wie bei den ordentlichen Professoren ist die Gebührenüberweisung auch bei allen anderen Hochschullehrern zu beseitigen, wenn und solange sie dauernd oder vorübergehend eine feste Dienstvergütung beziehen. Dagegen müssen Honorarprofessoren und unbesoldete Privatdozenten ohne Lehrauftrag im Genuß ihrer Vorlesungsgebühren belassen werden; doch ist dafür zu sorgen, daß sie nicht unter den Gebührensätzen lesen dürfen, die für die Vorlesungen besoldeter Hochschullehrer festgesetzt sind.

## V.

### Die Verleihung von Auszeichnungen an Universitätslehrer.

1. Nach dem Recht, das bis vor kurzem in Geltung war, konnten Universitätslehrer von den Regierungen in derselben Art „ausgezeichnet“ werden wie andere Leute auch. Besonders beliebt war die Verleihung von Titeln, die über eine bloße Angabe ihrer Lehrstellung hinausgehen, die Bewidmung mit Orden und die „Erhebung“ in den Adelsstand. Jetzt sind diese „Auszeichnungen“ allgemein abgeschafft, und es wird hoffentlich dabei bleiben. Indes ist uns vielleicht in Zukunft eine Regierung beschieden, die sich für so schwach hält, daß sie des Zaubermittels der Auszeichnungen nicht entraten zu können glaubt. Für diesen Fall sei vorsorglich der Wunsch ausgesprochen, daß solch Zauberspuk dann wenigstens den Universitätslehrern erspart bleiben möge. Sie sind wahrlich zu gut für ihn.

2. Dagegen erhebe ich keinen Einspruch dawider, daß älteren wohlbewährten besoldeten Privatdozenten und Assistenten von der Regierung unter Zustimmung der Fakultät der Professortitel verliehen wird; es braucht sich ja dabei nicht um eine reine Titelfrage zu handeln, sondern es kann den Professoren-Privatdozenten sehr wohl auch laut Sondertarif eine erhöhte Dienstvergütung zugestanden werden. Ob der Privatdozent den Professortitel wieder einbüßt, wenn er aus seiner Stellung als besoldeter Privatdozent oder Assistent ausscheidet, lasse ich hier dahingestellt, weil ich die

Gründe, die für eine solche Regel sprechen, nicht sicher zu beurteilen vermag.

## VI.

### Das Ausscheiden der Universitätslehrer aus ihrer Lehrstellung.

Die Frage, wie lange ein Universitätslehrer in der ihm einmal übertragenen Lehrstellung zu verbleiben ein Recht hat, ist zurzeit für die verschiedenen Länder und in jedem Lande für die verschiedenen Klassen der Universitätslehrer sehr ungleich und meist sehr unvollkommen geregelt. Auf die Einzelheiten des heutigen Rechtszustandes gehe ich indes nicht näher ein, sondern komme gleich zu meinen eigenen Vorschlägen.

Meine Vorschläge beruhen auf einem zwiefachen Gedanken. Einerseits: an unseren Universitäten soll Zucht und Ordnung herrschen, so gut wie an allen anderen Anstalten des Staates; jeder Universitätslehrer, dessen dienstliches oder außerdienstliches Verhalten hiermit dauernd in Widerspruch steht, ist deshalb aus seiner Lehrstellung rücksichtslos zu entfernen. Andererseits: Zucht und Ordnung haben an den Universitäten nicht ganz denselben Sinn wie an den meisten übrigen Staatsanstalten; denn den Universitätslehrern darf durch keine Zucht- oder Ordnungsvorschrift die ihrer wissenschaftlichen Lehre gebührende Freiheit verkümmert werden.

Welches Maß der Freiheit ist es nun aber, die der wissenschaftlichen Lehre an der Universität „gebührt“? Erstreckt sich diese Freiheit nur auf den Inhalt oder auch auf die Form der Lehre? Gilt sie nur für die rein theoretische Vertretung der Lehre auf dem Katheder, oder gilt sie auch für deren praktische Bewährung im Privatleben? Die Juristen werden geneigt sein, diese Fragen mit einer feingeschliffenen Rechtsformel zu beantworten. Allein auf eine solche Formel, wie sie auch lauten möge, ist doch kein Verlaß; denn es wird sich stets herausstellen, daß sie in jedem Einzelfall der verschiedensten Auslegung fähig ist. Ich lege deshalb auf die Formel als solche geringen Wert und meine, daß es viel wichtiger ist, für die gehörige Zusammensetzung der Behörde Sorge zu tragen, die im Einzelfall zur bindenden Auslegung der Formel berufen sein würde. Diese Behörde muß, das fordere ich, so gebildet werden, daß man von ihr das allertiefste und allerfeinste Verständnis für das Ordnungsbedürfnis unserer Universitäten einer-

für ihr Freiheitsbedürfnis andererseits erwarten und daß man ferner der Zuversicht leben kann, sie werde von diesem Verständnis ohne jede Rücksicht auf fremde Einflüsse — mögen sie außerhalb oder innerhalb der Universitätskreise entspringen — in ihren Entscheidungen mannhaft Gebrauch machen. Anders ausgedrückt: ich verlange von der Behörde eine denkbar eindringliche Sachkunde in allen Universitätsangelegenheiten, eine aufrichtige Liebe für unsere Universitäten und volle Unabhängigkeit gegenüber jeglicher Gewalt. Und damit begehre ich nichts Unerhörtes, sondern will den Universitätslehrern nur in Strenge wie in Milde eine ähnliche Behandlung gewährleisten, wie sie unseren Richtern durch die Bildung eigener „Disziplinarbehörden für richterliche Beamte“ längst von Reichs wegen gewährleistet ist.

Man wende nicht ein, daß nach den Erfahrungen der letzten fünfzig Jahre eine Absetzung von Universitätslehrern nur äußerst selten vorkomme und deshalb die Zusammensetzung der Behörde, die die Absetzung auszusprechen habe, unmöglich sehr wichtig sein könne. Diesem Einwande stehen vor allem drei Erwägungen entgegen.

Erstens: die zur Absetzung von Universitätslehrern zuständige Behörde ist selbstverständlich auch zuständig, andere Dienststrafen gegen Universitätslehrer zu verhängen, und ob sie in dem letzten halben Jahrhundert auch von dieser Befugnis nur selten Gebrauch gemacht hat, steht schwerlich fest. Sie verdient also mindestens wegen dieser zweiten Befugnis die allergenaueste Beachtung<sup>1)</sup>.

Ferner: die zur Absetzung oder sonstigen Bestrafung von Universitätslehrern zuständige Behörde ist für die Universitäten von gewaltiger Bedeutung, auch wenn sie tatsächlich nie eine Absetzung ausspricht, nie eine Strafe verhängt. Denn man muß immerhin gewärtig sein, daß sie plötzlich ihre Untätigkeit aufgibt, und Universitätslehrer, die ungern abgesetzt oder anderweit bestraft werden wollen, werden versucht sein, ihr Verhalten im voraus so einzurichten, daß sie den Behörden keinen Anlaß geben, ihre Absetzungs- oder sonstige Strafgewalt gerade bei ihnen erstmalig zu erproben.

Schließlich: die Erfahrungen der letzten fünfzig Jahre haben keinerlei Beweiskraft für die kommenden fünfzig Jahre. Denn bis vor kurzem hatten wir tatsächlich eine feste Überlieferung, die der Freiheit der Universitätslehrer im allgemeinen ziemlich weit entgegenkam. Wer wollte es verbürgen, daß diese Überlieferung auch in Zukunft aufrechterhalten werden wird? Man stelle sich nun

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 29.

einmal vor, daß uns in naher Zukunft eine Behörde beschieden sein sollte, die, zuständig zur Absetzung oder sonstigen Bestrafung von Universitätslehrern, ihr Amt als richtiges Ketzergericht versehen würde, fest entschlossen, die Universität von allen gefährlichen Irrlehrern zu säubern, vielleicht ein Ketzergericht der Linken oder eines der Rechten oder eines der Mitte oder gar eines, das je nach dem Winde, der von oben weht, alle Jahre seinen Bannfluch nach einer anderen Seite richtet! Ist alsdann das Urteil am Platz: es kommt auf die Behörde nicht viel an?

Auf diesen Überlegungen bauen sich nun meine Vorschläge auf wie folgt.

1. Ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor bleibt regelmäßig in seinem Amt, bis er stirbt oder eine bestimmte Altersgrenze — vielleicht die des 70. Lebensjahres — erreicht oder den Rücktritt erklärt; auf Antrag des Reichsuniversitätsrats kann die Altersgrenze ausnahmsweise ein- oder zweimal um je fünf Jahre hinausgeschoben werden.

Eine frühere Enthebung vom Amt kann nur durch Urteil erfolgen. Das Urteil setzt voraus, entweder, daß der Professor geistig oder körperlich außerstande ist, den Beruf eines Universitätslehrers mit Erfolg auszuüben, oder daß er wegen grober Verletzung seiner Dienstpflichten oder wegen seines sonstigen beruflichen oder außerberuflichen Verhaltens der ihm übertragenen Professur unwürdig erscheint oder endlich, daß infolge einer Organisationsänderung seine Professur ganz eingezogen wird. Zuständig zum Erlaß des Urteils ist eine eigene Reichsbehörde, die wir als Universitätsdienstgericht bezeichnen wollen; sie ist mit hohen Richtern und mit Mitgliedern des Reichsuniversitätsrats (s. unten S. 35) zu besetzen, wodurch — soweit das überhaupt möglich — gewährleistet wird, daß sie dem Professor, um dessen Absetzung es sich handelt, nahe genug und doch nicht allzu nahe steht und daß sie deshalb ebenso sachverständig wie unbefangen über ihn urteilen kann; dem Professor ist das Recht einzuräumen, einzelne Mitglieder des Reichsuniversitätsrats ohne Begründung abzulehnen. Das Verfahren vor dem Universitätsdienstgericht wird nur auf Antrag eröffnet; antragsberechtigt ist die dem Professor vorgesetzte Regierung sowie — weil die Regierung den Antrag vielleicht aus mangelnder Sachkunde oder aus Parteilichkeit zu stellen versäumt — jeder deutsche Hochschullehrer sowie der Reichsstudentenausschuß<sup>1)</sup>. Sofort bei Stellung des Antrages kann die Regierung

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 35.

den Professor vorläufig vom Amt entheben; diese Verfügung wird aber unwirksam, wenn sie nicht vom Universitätsdienstgericht binnen kurzer Frist bestätigt wird.

Scheidet ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor durch Rücktritt oder Erreichung der Altersgrenze aus seiner Professur, so kann er verlangen, daß er in der Fakultät, der er bisher angehörte, zum Honorarprofessor ernannt werde.

Dem aus seinem Amt scheidenden ordentlichen oder außerordentlichen Professor ist ein Ruhegehalt nach denselben Regeln zu gewähren wie allen anderen Staatsbeamten seines Ranges; doch ist, solange seine Besoldung zum Teil aus den ihm überwiesenen Vorlesungsgebühren besteht, auch diese Art von Einnahme bei der Bestimmung seines Ruhegehalts mit zu berücksichtigen. Ein Grund, ihm nicht bloß ein Ruhegehalt zu gewähren, sondern ihm, wie das vielfach verordnet ist, sein volles Dienstgehalt zu belassen, ist schwerlich vorhanden. Ansprüche der Hinterbliebenen gleichfalls wie bei anderen höheren Staatsbeamten.

2. Verwandte Bestimmungen sind auch für Privatdozenten und Honorarprofessoren zu erlassen; denn auch sie müssen in ihrer Lehrstellung gegen Willkür geschützt werden, um der Freiheit der Wissenschaft willen. Auch für sie befürworte ich also vor allem den wichtigen Satz: sie dürfen gegen ihren Willen ihrer Stellung grundsätzlich nur durch Urteil des Universitätsdienstgerichts enthoben werden. Immerhin sind einige Sonderregeln für sie nicht zu entbehren. So ist für Privatdozenten und für Honorarprofessoren keine feste Altersgrenze zu bestimmen; dagegen ist, wie bereits erwähnt, für besoldete Privatdozenten die Vorschrift geboten, daß sie ihre Stellung von selbst verlieren, wenn seit ihrer Zulassung zehn Jahre verstrichen sind<sup>1)</sup>. So ist ferner für unbesoldete Privatdozenten und Honorarprofessoren zu bestimmen, daß die Regierung sie ihrer Stellung entheben kann, wenn sie ihren Wohnsitz ändern oder längere Zeit hindurch ohne triftige Entschuldigung keine Vorlesung halten. So ist für alle Privatdozenten und für Honorarprofessoren festzusetzen, daß ein ihnen erteilter nicht zeitlich fest begrenzter Lehrauftrag nur gemeinsam von Regierung und Fakultät zurückgenommen werden kann, daß besoldete Privatdozenten, die durch Rücktritt oder Ablauf der zehnjährigen Frist aus ihrer Stellung ausscheiden, auf ihren Antrag in die Gruppe der unbesoldeten Privatdozenten übernommen werden müssen usw.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 9.

## VII.

### Das Dienststrafrecht der Universitätslehrer.

Das Dienststrafrecht der Universitätslehrer war — auch wenn man von der soeben behandelten Strafabsetzung absieht — im heutigen Recht geradezu kläglich geregelt. So mußte es sich nach bisherigem preußischen Recht jeder ordentliche Professor gefallen lassen, daß der Unterrichtsminister ihn nach Gutdünken mit Verweisen oder gar mit Geldstrafen belegte, und konnte nicht einmal verlangen, daß der Minister ihm zuvor eine mündliche Verteidigung gestattete, geschweige denn, daß er gegen den ministeriellen Strafbescheid Berufung an eine höhere Stelle hätte einlegen können. Dieser Minister aber war bis zur Entthronung der Hohenzollern ein vom König willkürlich ernannter und ebenso willkürlich absetzbarer Beamter; auch war er von des Königs Majestät in sein hohes Amt zumeist nicht deshalb eingesetzt, weil er mutmaßlich gerade für Universitätsangelegenheiten sehr viel Verständnis besaß, sondern weil man ihm zutraute, er werde mit der — Kirche gut fertig werden: er war ja in erster Reihe nicht Unterrichtsminister, sondern Minister der „geistlichen“ Angelegenheiten!

Für die Zukunft ist hier einfach zu bestimmen, daß die Dienststrafgewalt über Universitätslehrer ausschließlich dem Universitätsdienstgericht<sup>1)</sup> zustehe, auch wenn es sich nicht um eine Strafabsetzung, sondern um geringere Strafen — Warnung, Verweis, Geldstrafen — handelt. Nur bei Privatdozenten kann vielleicht der Universität, die sie zugelassen hat, das Recht zur Erteilung von Warnungen und Verweisen gewährt werden, aber nur unter dem Vorbehalt der Berufung an das Universitätsdienstgericht.

## VIII.

### Das Ordnungsstrafrecht der Studenten.

Daß die Frage, wie ordnungswidrige Handlungen der Studenten zu ahnden seien, bisher nicht sachgemäß geregelt war, ist wohl allgemein anerkannt. Hier ist, um von anderem zu schweigen, dadurch Abhilfe zu schaffen, daß an jeder Universität ein Ordnungs-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 27.

gericht zu bilden ist, an dem außer Professoren auch der Syndikus der Universität sowie eine Zahl von Studenten, von den Studentenausschüssen gewählt, teilzunehmen hätten. Dieses Gericht würde allein zuständig sein, wenn größere Strafen, wie etwa die Entfernung von der Universität, zu verhängen wären: bei geringeren Strafen wäre es als Berufungsgericht zuständig.

#### IX.

##### Besondere Dienstaufträge der Universitätslehrer.

Sehr unvollkommen ist im heutigen Recht auch die Frage gelöst, ob den Universitätslehrern besondere Dienstaufträge erteilt und wie sie wieder zurückgenommen werden können. Damit ist der Regierungswillkür ein freies Feld zu Begünstigung oder schlechter Behandlung einzelner Universitätslehrer eröffnet. Und dabei handelt es sich oft um Dinge, die bald für die Einnahmen, bald für das Ansehen, bald für die wissenschaftliche Forschertätigkeit der Universitätslehrer von denkbar größter Bedeutung sein können, wie etwa die Leitung von Museen oder Kliniken, die Teilnahme an Prüfungsausschüssen, die Lehraufträge von Privatdozenten und Honorarprofessoren usw. Hier muß Ordnung geschaffen und auch auf diesem Gebiet die Unabhängigkeit der Universitätslehrer tunlichst gesichert werden. Als mindestes ist zu fordern, daß die Regierung solche Aufträge — von Eilfällen abgesehen — nur mit Zustimmung der beteiligten Universität erteilen und widerrufen darf und daß, wenn Regierung und Universität sich nicht einigen, der Reichsuniversitätsrat die Entscheidung fällt. Unter gewissen Voraussetzungen wird man aber noch weitergehen und den Widerruf von Dienstaufträgen nur auf Grund eines Urteils des Universitätsdienstgerichts zulassen müssen.

#### X.

##### Die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten.

Nach der bisherigen Universitätsverfassung litt die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten an einem vierfachen Mangel.

Zunächst war zwar nicht überall, aber doch an sehr vielen Stellen eine wirklich lebendige und innige Fühlung zwischen Universität und Regierung zu vermissen. Allerdings gab es an den

meisten Universitäten eigene Beamte — Kuratoren oder Kanzler —, die einer solchen Fühlungnahme dienen sollten. Allein diesen Beamten wurden durchweg noch andere Sorgen übertragen, neben denen jene ihre vornehmste Aufgabe in den Hintergrund trat. Außerdem bestand an manchen Universitäten der Gebrauch, daß das Kurator- oder Kanzleramt nebenher einem Universitätsprofessor anvertraut wurde, ein offener Mißgriff, da die Führung eines solchen Amtes und die Pflege kollegialer Beziehungen des Amtsträgers mit den übrigen Professoren sich schlecht vertragen. So kam es, daß die Regierungen über das Leben an ihren Universitäten oft nur ganz unzureichend unterrichtet waren und daß es so manches Mal von bloßen Zufällen abhing, ob irgendein grober Mißbrauch an der Universität, wie etwa die schmachlich nachlässige Amtsführung eines alternden Professors, zur Kenntnis der Regierung gelangte. Und doch ist es unerläßlich, daß die Regierungen gründlich Bescheid wissen über unsere Universitäten. Tragen die Regierungen doch teils die Mitverantwortung, teils sogar die alleinige Verantwortung dafür, daß der ungeheure Geldbedarf der Universitäten nach Maßgabe der finanziellen Kräfte des Landes angemessen gedeckt wird, daß die Besetzung freier Professuren so vor sich geht, wie es das Interesse der Universität fordert, daß Universitätslehrer, die ihre Amtspflichten nicht ordentlich erfüllen, aus ihrer Lehrstellung entfernt werden usw.

Sodann war die Selbstverwaltung der Universitäten — wenn man von den allerneuesten Reformen absieht — bisher allzu aristokratisch, da sie fast ausschließlich den ordentlichen Professoren übertragen war, während die anderen Universitätslehrer oder gar die Studenten kein Recht hatten, ihre Meinungen oder Wünsche mit einigem Nachdruck geltend zu machen. Ein arger Fehler! Denn offensichtlich ist es von allergrößter Bedeutung für die Universitäten, zu wissen, was ihre eigenen außerordentlichen Professoren, ihre eigenen Privatdozenten, ihre eigenen Studenten über die großen und kleinen Universitätsangelegenheiten denken. Ist dies aber der Fall, so soll man es nicht, wie bisher, in die Willkür oder das „pflichtmäßige Ermessen“ der ordentlichen Professoren stellen, ob und wann sie einmal von dem Denken der nicht in ihren engen Kreis fallenden Universitätsangehörigen Kenntnis zu nehmen sich entschließen, sondern soll diesen ein klares, bestimmtes Recht darauf geben, bei der Erledigung der Universitätsangelegenheiten maßvoll mitzuwirken. Denn die Erfahrung hat nur zu deutlich gezeigt, daß die Ordinarien sich bei dem bisherigen Verfahren über

die Stimmungen der Nichtordinarien gar zu selbstsicher hinwegzusetzen pflegten.

Weiter war es bisher Rechtsens, daß die Selbstverwaltung der Universitäten von der Landesregierung vormundschaftlich in engen Grenzen gehalten wurde und alle wichtigeren Beschlüsse der Universitätsorgane einer Bestätigung von seiten der Regierung bedürftig waren. Das war ein neuer Fehler. Denn unsere Universitäten stehen hoch genug, um die Forderung nach weiter „Autonomie“ erheben zu können, so daß sie für die Ordnung ihrer Angelegenheiten selbständig die volle freie Verantwortung tragen. Auch ist klar, daß eine echte, freie Autonomie eine einfachere und schnellere Geschäftsführung erlaubt als eine bevormundete Scheinautonomie.

Schließlich muß es als ein großer Mangel gelten, daß die Universitäten in ihrer Selbstverwaltung bisher gänzlich voneinander getrennt waren und daß ein Organ fehlte, dem es zustand, alle deutschen Universitäten gemeinschaftlich zu vertreten. Denn die Beziehungen zwischen den verschiedenen deutschen Universitäten sind so innig und die Verhältnisse jeder Einzeluniversität für sich allein sind vergleichsweise so eng, daß die Universitätsselbstverwaltung sich nicht gedeihlich entwickeln kann, wenn man sie streng nach Einzeluniversitäten sondert.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen komme ich nun zu einer ganzen Reihe von Reformvorschlägen.

1. An jeder Universität ist haupt- oder nebenamtlich ein eigener Beamter zu bestellen, dessen Hauptaufgabe oder besser dessen einzige Aufgabe gegenüber der Universität darin besteht, daß er als Vertrauensmann der Regierung den gesamten Universitätsbetrieb beobachtet, auch die Vorlesungen und Übungen der Professoren und Privatdozenten gastweise besucht, über seine Wahrnehmungen schriftlich oder mündlich Bericht erstattet und bei Bedarf zwischen den Universitätsangehörigen und der Regierung vermittelt. Bedenklich bei dem Vorschlage ist allein, daß es sehr schwierig sein wird, geeignete Persönlichkeiten für das Vertrauensamt zu gewinnen. Eine ungeeignete Person wird aber unvermeidlich eine geradezu lächerliche Rolle spielen, und die Professoren werden ihr das Leben nicht leicht machen.

2. a) Die obere Leitung der Selbstverwaltung jeder einzelnen Universität ist wie bisher von Rektor und Senat zu führen. Für die Bestellung beider sind aber einige Änderungen geboten, soweit sie nicht in jüngster Zeit bereits eingeführt worden sind.

Sowohl bei der Wahl des Rektors wie bei der der Senatoren ist das aktive Wahlrecht auf alle Universitätslehrer auszudehnen derart, daß die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen Professoren, die besoldeten Privatdozenten, die unbesoldeten Privatdozenten und die Honorarprofessoren an jeder Universität regelmäßig je einen eigenen Wahlverband bilden. Bei der Rektorwahl ist nur ein ordentlicher Professor wählbar, während bei der Senatorenwahl jeder Wahlverband die Wahl unter seinen eigenen Mitgliedern vornimmt. Die Rektorwahl erfolgt im Wahlverbände der ordentlichen Professoren unmittelbar, während die übrigen Wahlverbände an der Wahl bloß mittelbar teilnehmen, indem sie aus ihren Mitgliedern Wahlmänner bestellen. Bei der Rektorwahl ist das Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Wahlverbänden, bei der Senatorenwahl ist die Zahl der auf die einzelnen Wahlverbände entfallenden Senatoren für jede Universität durch Satzung zu bestimmen; dabei ist vorzusehen, daß den ordentlichen Professoren stets die Mehrheit gesichert ist, so daß sie bei der Rektorwahl oder im Senat von den anderen Universitätslehrern nur überstimmt werden können, wenn sie unter sich uneinig sind. Bei kleineren Universitäten kann das Wahlverfahren in der Satzung dadurch vereinfacht werden, daß man zwei oder drei der oben genannten Wahlverbände zu einem verschmilzt. Dazu kann die Satzung anordnen, daß außer dem Rektor und den von den Universitätslehrern gewählten Senatoren auch die Fakultätsdekane, ferner mit beratender Stimme auch der Universitätssyndikus, endlich bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten der sonstigen Universitätsbeamten auch frei gewählte Vertreter dieser Beamten in den Senat eintreten.

b) Ähnlich der Senats- ist bei jeder Universität auch die Fakultätsverfassung zu ordnen. Es ist also auch hier dafür zu sorgen, daß neben den ordentlichen Professoren die übrigen zur Fakultät gehörigen Universitätslehrer zum Wort kommen. Insbesondere müssen bei allen Fakultätsbeschlüssen die außerordentlichen Professoren, die Honorarprofessoren und mindestens einer ihrer besoldeten Privatdozenten, von seinen Kollegen gewählt, mit vollem Stimmrecht mitwirken, und bei gewissen besonders wichtigen Beschlüssen müssen auch die übrigen Privatdozenten zuvor gehört werden. Zu diesen Beschlüssen rechne ich vor allem die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Besetzung einer erledigten alten oder einer neuerrichteten Professur und versage hier auch denjenigen Privatdozenten das Recht auf Anhörung nicht, die sich persönlich um die zu besetzende Professur bewerben; es mag sein, daß die

Anhörung in solchen Fällen für alle Beteiligten recht unbequem und sogar sehr peinlich sein wird; sie ist aber trotzdem nicht zu umgehen, wenn man nicht die vornehmsten Interessen der Universitäten schädigen will.

c) Neben Rektor und Senat und neben den Fakultäten sind auch die Studentenausschüsse bei jeder Universität an der Verwaltung der Universitätsangelegenheiten zu beteiligen. Sie treten entweder als Ganzes oder nach Fakultäten gegliedert auf und zwar — soweit es sich nicht um Einrichtungen handelt, die sie selber ins Leben gerufen haben — niemals mit beschließender und auch nicht mit eigentlich beratender Stimme, sondern nur in der Art, daß sie ihre Wünsche mündlich oder schriftlich äußern dürfen und daraufhin zu bescheiden sind. Die Stelle, an die sie sich zu wenden haben, ist je nach Lage des Falles der Rektor, der Senat oder die Fakultäten. In bestimmten Angelegenheiten ist ihnen ausdrücklich Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche der zuständigen Stelle kundzutun, indem ihnen die bevorstehende Beschlußfassung über die Angelegenheit rechtzeitig mitgeteilt werden soll. Hierher rechne ich namentlich die Besetzung erledigter oder neuerrichteter Professuren; und zwar scheint es mir zweckmäßig, daß die Studentenschaft ihre Wünsche in einem solchen Fall äußert, ehe die Fakultät oder Universität ihre Vorschlagsliste aufstellt; denn die Studentenausschüsse sollen zwar zu ihrem Teil bei der Aufstellung der Liste Hilfe leisten, nicht aber die fertige Liste gegenüber der Universität einer Kritik unterziehen.

3. Wie weit die freie Autonomie der Universität bemessen werden soll, kann ich hier im einzelnen nicht ausführen, sondern beschränke mich darauf, einige Beispiele zu nennen.

Entbehrlich scheint mir das Erfordernis der Regierungsgenehmigung bei der Rektor- oder Senatorenwahl. Oder ist es etwa wünschenswert, daß einmal eine sozialdemokratische Regierung die Wahl eines konservativen oder eine konservative Regierung die Wahl eines sozialdemokratischen Rektors durch Nichtbestätigung zu Fall bringt?

Entbehrlich dürfte die Regierungsgenehmigung auch bei der Bestimmung des Semester- und des Vorlesungsanfangs sein. Denn hält man hier an dem Erfordernis der Regierungsgenehmigung fest, so kommt man leicht zu Scheinbeschlüssen der Universität, die in Wirklichkeit nicht eingehalten werden, und die armen Studenten wissen dann tatsächlich nicht, wann sie in der Universitätsstadt zu erscheinen haben. Daß aber die Universität, sich selbst

überlassen, in solchen Dingen verkehrte Beschlüsse fassen würde, ist kaum zu besorgen, da sie ja dabei unter der Kontrolle der Öffentlichkeit steht.

Entbehrlich ist die Regierungsgenehmigung ferner bei der Regelung der nicht staatlichen gelehrten Prüfung<sup>1)</sup>, bei der Regelung der Zulassung von Privatdozenten usw.

Dagegen halte ich an dem Erfordernis der Regierungsgenehmigung fest bei der Ordnung von Staatsprüfungen, auch wenn diese Prüfungen den Universitäten übertragen werden; denn hier kommen sehr erhebliche Bedürfnisse von Staat und Volk in Betracht, über die die Universitäten nicht allein befinden dürfen. Dasselbe gilt, wie schon erwähnt<sup>2)</sup>, für die Aufstellung der Vorschlagslisten bei der Besetzung von Professuren.

4. Als gemeinsames Organ aller deutschen Universitäten ist der schon oft erwähnte Reichsuniversitätsrat zu bestellen. In ihm muß jede dieser Universitäten durch ein bis drei ihrer ordentlichen Professoren, die überall von der Gesamtheit der Professoren zu wählen wären, vertreten sein; außerdem müssen ihm auch einige außerordentliche Professoren, einige besoldete und einige unbesoldete Privatdozenten sowie einige Honorarprofessoren angehören; zu diesem Zweck wären diese vier Gruppen von Universitätslehrern zu je einem Reichswahlverbände zusammenzuschließen; alljährlich müßte ein Drittel der Mitglieder ausscheiden und wäre für die nächsten sechs Jahre nicht wieder wählbar. Beschlußfähig wäre der Rat nur, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Seinen Vorsitzenden müßte der Rat selber wählen. Auch hätte er selbst zu bestimmen, an welchen Ort sein alle drei Jahr wechselnder Sitz zu legen sei. An den Rat wäre ein Reichsausschuß der deutschen Studenten anzuschließen, der ihm ähnlich gegenüberstände wie bei den Einzeluniversitäten der Gesamtstudentenausschuß dem Senat; auch wäre, wie schon erwähnt, diesem Reichsausschuß das Recht zuzusprechen, gegen einen Universitätslehrer Anklage beim Universitätsdienstgericht zu erheben<sup>3)</sup>.

Wie ich mir die Zuständigkeit des Reichsuniversitätsrats denke, geht aus meinen früheren Bemerkungen hervor<sup>4)</sup>. Doch soll das, was ich bisher darüber gesagt, nicht erschöpfend sein. Im Gegenteil: es ist mein Wunsch, daß die Zuständigkeit des Reichs-

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 40.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 11.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 27.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 9, 12, 15, 27, 30.

universitätsrats z. B. auch auf die Studienpläne der Universitäten erstreckt werde, um diese — im Hinblick auf die Freizügigkeit der Studenten — von Universität zu Universität tunlichst in Einklang zu bringen.

Wie jede neugeschaffene Organisation wird der Reichsuniversitätsrat den Geschäftsgang, in den er eingeschaltet wird, erheblich erschweren und viel Zeit, Papier und Tinte kosten. Auch wird er der Eigenart der einzelnen Universitäten, besonders der kleineren, Abbruch tun, indem er sie alle mehr oder minder nach einer für ganz Deutschland einheitlichen Schablone einzurichten bemüht sein wird, und sicher nicht immer in der rechten Art. Er wird endlich den Einfluß jener Wichtigtuer unter den Professoren gewaltig stärken, die aus Eitelkeit und Herrschsucht sich schon jetzt unliebsam vorzudrängen wissen: der Hans in allen Ecken wird, wie schon bisher bei Minister und Kurator, in Senat und Fakultät, auf Kongressen und Festfeiern, so in Zukunft auch im Reichsuniversitätsrat und selbstverständlich auch im Universitätsdienstgericht, gestützt auf den Clan seiner Bewunderer, eine bedauerlich große Rolle spielen.

Das sind böse Aussichten. Sie können mich aber an dem Urteil nicht irre machen, daß der Reichsuniversitätsrat unentbehrlich für uns ist. Die Gründe, die mich zu diesem Urteil veranlassen, sind schon oben mehrfach angedeutet. Ich erinnere vor allem daran, daß jede Einzeluniversität ihren eigenen Angelegenheiten zu nahe steht, um sie in schwierigen Fällen sicher und unbefangen behandeln zu können, und daß ihre Professoren zum Teil dabei mit ihren Privatinteressen beteiligt, zum anderen Teil aber wenig geneigt sind, den also privatinteressierten Amtsgenossen mit der nötigen Festigkeit entgegenzutreten. Wollen die Universitäten die Leitung ihrer Angelegenheiten trotzdem fest in Händen halten, so bleibt ihnen eben schlechterdings nichts anderes übrig, als sich ein Organ zu schaffen, das jedem Einzelfall fern genug steht, um darüber — wenigstens der Regel nach — ein freies Urteil fällen zu können.

## XI.

### Das Universitätsvermögen.

Unsere ältesten Universitäten sind bei ihrer Gründung sämtlich mit eigenem Vermögen ausgestattet worden, ein Verfahren, das

bei der Wirtschaftsverfassung jener Zeit nahezu selbstverständlich war. Aber auch bei der Gründung der jüngeren Universitäten hat man, zum Teil von sehr unklaren romantischen Vorstellungen geleitet, an der Beschaffung eines eigenen Vermögens für jede Universität wenigstens der Regel nach festgehalten. Das paßt mit nichten in unsere heutigen Wirtschaftsverhältnisse. Freilich sind die Universitäten ungemein stolz darauf und verteidigen ihr Sondergut gegen das Land, dem sie angehören, mit Löwenmut. Indes ist die Vermögensherrlichkeit der Universitäten in der Gegenwart kaum mehr als eine Spielerei. Denn das eigene Universitätsvermögen ist ausnahmslos viel zu gering, um bei den Anforderungen des zwanzigsten Jahrhunderts die Kosten eines Hochschulbetriebes auch nur entfernt zu decken. Selbst unsere reichsten Universitäten, wie etwa Greifswald oder Freiburg, sind deshalb auf die Zuschüsse ihres Landes angewiesen, also von ihrer Landesregierung geldlich hilflos abhängig. Daraus folgt, daß die Absonderung des Universitätsvermögens vom Landesvermögen zwar das Rechnungswesen hüben und drüben sehr erschwert, allerhand Streitigkeiten zwischen Land und Universitäten veranlaßt und den Professoren sehr viel Zeit kostet, im übrigen aber wenig zu bedeuten hat. Eine größere Wichtigkeit käme den Universitätsvermögen höchstens dann zu, wenn die Landesregierung damit umginge, eine ihrer Universitäten aufzuheben. Allein auch wenn dieser Fall eintritt, wird es nicht viel vorstellen, da alsdann einer landesgesetzlichen Einziehung des Universitätsvermögens nichts entgegenstehen würde. Wir werden also, schon um den Geschäftsgang zu vereinfachen und zu verbilligen, gut tun, wenn wir das bisherige Universitätsvermögen einfach den Ländern überweisen, natürlich unter Vorbehalt aller Sonderlasten, die auf einzelnen Teilen dieses Vermögens ruhen.

## XII.

### Vorlesungshörer ohne Vorbildung.

Nach der heutigen Rechtsordnung befassen sich die Universitäten in erster Reihe damit, den eigentlichen Studenten, die sich über eine bestimmte Vorbildung ausweisen können, zu unterrichten, und geben sich mit Wißbegierigen, denen diese Vorbildung mangelt, nur wenig und nur unter erheblichen Beschränkungen ab. Hierbei wird es auch in Zukunft bleiben müssen. Doch werden die Be-

schränkungen, denen der Vorlesungsbesuch von Hörern ohne Vorbildung gegenwärtig unterliegt, etwas zu mildern sein. Wir unterscheiden dabei wie folgt.

1. Als Regel muß gelten, daß die gewöhnlichen Universitätsvorlesungen zwar auf den Unterricht gehörig vorgebildeter Studenten zugeschnitten sein sollen, dennoch aber auch — auf eigene Gefahr — von Hörern anderer Art, ohne Unterschied ihrer Vorbildung, besucht werden dürfen. Denn es kann sein, daß einige wenige dieser Hörer vermöge der Stärke ihrer Begabung und der Ernsthaftigkeit ihres Charakters trotz des Mangels an Vorbildung von dem Vorlesungsbesuch sehr großen Vorteil haben werden; man darf diese Wenigen also unter keinen Umständen von der Universität ausschließen. Da es nun aber keine sicheren Erkennungszeichen für sie gibt, muß man um ihretwillen auch die ganze Rotte der unbegabten und unernsthaften Hörer zum Vorlesungsbesuch zulassen. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn die Zulassung dieser Vielen mehr schadete als die Aussperrung jener Wenigen. Das ist aber nicht der Fall. Zuzugeben ist allerdings, daß die klägliche Halbbildung, die die Vielen ihrem Vorlesungsbesuch verdanken, ihnen selbst und anderen recht un bequem werden kann. Gefährlich ist sie aber im großen und ganzen nicht. Denn die völlige Unbildung ist immer noch weit gefährlicher als die Halbbildung. Vor allem ist die Meinung zurückzuweisen, als mache Halbbildung selbstgefällig und unbescheiden. Denn mindestens in neuester Zeit läßt auch die völlige Unbildung an Selbstgefälligkeit und Unbescheidenheit nichts zu wünschen übrig. Dazu kommt, daß die Halbbildung heute aus sehr vielen Quellen getränkt wird und es wenig für sie ausmacht, wenn man ihr die eine Quelle der Universitätsvorlesungen abschneidet.

2. Die Regel zu 1 muß aber bei allen Universitätsveranstaltungen eine Ausnahme erleiden, bei denen nach allgemeiner Erfahrung oder nach besonderer Erklärung des Leiters der Veranstaltung die Teilnahme von Hörern ohne ausreichende Vorbildung geradezu stören oder anderweit besonderen Schaden mit sich bringen würde: hierher gehören alle Übungsvorlesungen, ferner — im Hinblick auf die Kurpfuscher — sämtliche für Fachleute bestimmte ärztliche Vorlesungen usw. Bei Veranstaltungen dieser Art sind also Hörer ohne Vorbildung nur kraft besonderer Ermächtigung des Leiters zur Teilnahme befugt.

3. Im schärfsten Gegensatz hierzu sind endlich an den

Universitäten auch Vorlesungen zu halten, die eine bestimmte Vorbildung bei keinem ihrer Teilnehmer auch nur als Regel voraussetzen, Vorlesungen also, bei denen die Teilnehmer ohne Vorbildung den Teilnehmern mit Vorbildung völlig gleichberechtigt zur Seite stehen. Damit dehnt die Universität ihre Tätigkeit über ihr Ziel, den eigentlichen Studenten Unterricht zu geben, weit aus. Allein das ist, sofern nur dies ihr Hauptziel nicht darunter leidet, allein des Lobes wert und entspricht einem tief empfundenen Bedürfnis unseres Volkes. Auch wird dadurch — vorausgesetzt, daß die Vorlesung sich dem Verständnisvermögen minder vorgebildeter Leute glücklich anpaßt — keine Halbbildung, sondern echte, tüchtige Bildung verbreitet. Die Universitätslehrer aber, die sich solchen Vorlesungen widmen, schlingen damit ein inniges Band zwischen Universität und Volk, das allen beiden nur von Vorteil sein kann. Ausdrücklich sei aber bemerkt, — obschon es im Grunde wohl selbstverständlich ist, — daß, wer ohne Vorbildung an den Universitätsveranstaltungen teilnimmt, ebenso dafür zahlen und ebenso der allgemeinen Hausordnung der Universität unterworfen sein muß wie die eigentlichen Studenten, daß er dagegen an den besonderen studentischen Einrichtungen nicht Anteil hat und auch im Studentenausschuß nicht vertreten ist, endlich, daß in den Fällen zu 1. und 2. Teilnehmer ohne Vorbildung nur dann zugelassen werden dürfen, wenn dadurch der für die eigentlichen Studenten erforderliche Raum nicht beeinträchtigt wird.

### XIII.

#### Die Doktorprüfungen.

Wenn eine Fakultät einer unserer Universitäten jemandem auf Grund einer Doktorprüfung den Dokortitel verleiht, so hat das nach der ganzen Aufmachung des Prüfungsverfahrens heute den Sinn, daß die Fakultät kundtut, der junge Doktor sei ein echter „Gelehrter“, der die Fähigkeit besitze, die von ihm erwählte Wissenschaft kraft eigener selbständiger Forschung entweder positiv zu fördern oder zum mindesten kritisch zu würdigen. Sieht man aber etwas näher zu, so erkennt man leicht, daß die äußere Aufmachung der Doktorprüfung in zahllosen Fällen ein bloßes Blendwerk ist. Denn viele unserer Fakultäten verleihen auf Grund ihrer Prüfungen den Dokortitel bewußtermaßen auch an Leute, die sich nur den schwachen Anschein einer gewissen Gelehrsamkeit zu

geben gewußt haben. Tritt nun solch ein mit dem Dokortitel gezierter Scheingelehrter mit einem Fachgenossen, der — vielleicht nur aus Gründen der Sparsamkeit — die Doktorprüfung nicht abgelegt hat, in Wettbewerb, so hat er dank jenem Blendwerk der von ihm angerufenen Fakultät einen zwar teuer bezahlten, im übrigen aber unverdienten Vorsprung vor dem anderen. Denn das große Publikum muß annehmen, daß er in seinem Fach dem anderen irgendwie überlegen sei, während in Wirklichkeit überaus häufig gerade das Gegenteil der Fall ist und sogar in der eigentlichen Gelehrsamkeit der Nichtdoktor oftmals weit höher gewertet werden muß als der Doktor.

Nun ist alle Welt darüber einig, daß dieser grobe Unfug einer auf Täuschung des Publikums abgestellten Doktorprüfung beseitigt werden muß. In der einen oder anderen Richtung ist der Unfug auch schon jetzt tatsächlich eingedämmt. Aber in der Hauptsache wird er nach wie vor fortbetrieben, so daß man nicht mit Unrecht sagen kann, manche deutsche Fakultät sei noch heute eine Doktorfabrik.

Die einzig wirksame Hilfe besteht darin, daß man einem jeden, der auf Grund von Universitätsstudien in seinem Fach eine bestimmte Staatsprüfung abgelegt hat, ohne weiteres die Befugnis zuspricht, sich als „Doktor“ in seinem Fach zu bezeichnen. Als solche Staatsprüfung käme z. B. bei den Medizinern die große Schluß-, bei den Juristen die Assessor-, bei den Philologen die Oberlehrerprüfung in Frage; für eine Reihe anderer Studierender, z. B. die Nationalökonomien, wäre die Prüfung erst neu einzurichten. Über die Art dieser Prüfungen sowie darüber, ob die Universitätslehrer als solche dabei mitzuwirken hätten, kann ich mich an dieser Stelle nicht äußern.

Damit wäre die bisherige Doktorprüfung selbstverständlich im wesentlichen beseitigt. Sie brauchte aber nicht ersatzlos fortzufallen. Im Gegenteil wäre an ihre Stelle eine neue Fakultätsprüfung zu setzen, die das hohe Ziel, das sich manche unserer Fakultäten bisher nur zum Schein gestellt haben, allgemein in höchstem Ernst verfolgt, also eine echte Gelehrtenprüfung. Damit diese Prüfung aber nicht wieder zu einer Scheinprüfung entarte, wäre zu bestimmen, daß ihr Bestehen zu keiner besonderen Titelführung berechtige.

Letztere Regel ist von großer Bedeutung. Denn ohne sie wäre zu besorgen, daß um des Titels willen, sei es aus Eitelkeit, sei es aus Gewinnsucht, zahlreiche Unberufene sich zu der gelehrten

Prüfung drängen und damit allmählich deren Wesen täuschen würden: sie wären die Versucher, und es ist nach den Erfahrungen, die wir haben machen müssen, nicht unwahrscheinlich, daß die eine oder andere Fakultät ihren Versuchungen unterliegen möchte. Die Regel ist aber auch praktisch unbedenklich. Denn wir haben schon jetzt zahlreiche Prüfungen, die mit einer besonderen Titelführung nichts zu tun haben, wie z. B. die Reifeprüfung unserer Gymnasien. Und wer denkt daran, einen Gerichtsassessor, der seine Prüfung mit Auszeichnung bestanden hat, deshalb etwa mit dem Titel „Pracht-“ oder „Sternassessor“ zu begnadigen? Es ist eben nicht nötig, jedes Prüfungsergebnis zu einem eigenen Titel auszuwalzen. Für die oben besprochenen Staatsprüfungen will ich das Titelbedürfnis mit Rücksicht auf unsere deutschen Gepflogenheiten nicht in Abrede stellen. Bei einer Gelehrtenprüfung aber ist solch Bedürfnis nicht vorhanden. Denn die Titelführung ist für das große Publikum da: was diesem von Interesse, mag durch den Titel an die große Glocke geschlagen werden! Was geht es aber das große Publikum an, ob jemand die gelehrte Prüfung bestanden hat? Wer hieran wirklich Interesse nimmt, dem kann das Ergebnis der Prüfung still unter vier Augen durch Vorlegung der Prüfungsurkunde weit besser nachgewiesen werden.

Auf den Hauptgewinn, den meine Vorschläge erhoffen lassen, habe ich bereits hingewiesen: die bisherige zum großen Teil auf bloßen Schein hinauslaufende Art der gelehrten Prüfung wird beseitigt und an ihre Stelle eine zuverlässige der Wahrheit dienende gelehrte Prüfung eingeführt. Es kommt aber weiter hinzu, daß die Zahl der Prüfungen sehr gemindert und damit den Prüflingen Zeit und Geld, den Prüfern aber eine oft höchst öde Arbeit erspart wird; denn in allen Fächern, in denen schon jetzt eine Staatsprüfung eingeführt war und nach bisherigem Gebrauch mancher neben ihr auch noch die Doktorprüfung bestand, wird eine solche Doppelprüfung in Zukunft der Regel nach unterbleiben: da die gelehrte Prüfung neben der Staatsprüfung keinen besonderen Titel mit sich bringt, hat sie ja nur noch für eine sehr kleine Zahl der Prüflinge Reiz.

Freilich, auch dieser Vorschlag wird nebenbei ungünstige Folgen haben. Mitunter wird sich nämlich die Frage, ob jemand den Fleiß und die Befähigung zu wirklich gelehrter Arbeit besitzt, erst entscheiden lassen, wenn er eine solche Arbeit ernstlich versucht hat. Verliert nun, wie ich eben selbst bemerkt, die gelehrte Prüfung durch ihre Titellosigkeit an Reiz, so werden viele auf den Versuch,

sich einer solchen Prüfung zu unterziehen, selbst dann Verzicht leisten, wenn sie zu gelehrter Arbeit in Wahrheit berufen sind, und sie werden ihre Begabung ungenutzt und unbewußt verkümmern lassen. Auch stellt selbst eine so dürftige Prüfung wie die von unseren schlimmsten Doktorfabriken immerhin eine gewisse geistige Anstrengung dar und hat wenigstens eine ganz schwache Fühlungnahme mit echter Gelehrsamkeit zur Folge, ist also eine für den Prüfer, nicht aber auch für den Prüfling völlig nutzlose Kraftvergeudung; mein Vorschlag wird nun vielen die Neigung zu diesen bescheidenen, jedoch über dem reinen Nichtstun stehenden Bemühungen zerstören. Indes scheinen mir diese schädlichen Folgen meiner Vorschläge im Vergleich zu den nützlichen recht gering. Auch kann man ja die gelehrten Prüfungen mit Reizen anderer Art ausstatten, z. B. durch die Vorschrift, daß als Privatdozent oder als Assistent an einer Universitätsanstalt nur zugelassen werden darf, wer eine solche Prüfung abgelegt hat, oder daß das Jahr, in dem die Prüfung bestanden wurde, bei Berechnung des Dienstalters doppelt gezählt wird. Auch ist es unbedenklich, dem, der die gelehrte Prüfung ablegt, ohne zuvor die Staatsprüfung bestanden zu haben, das Recht zu sofortiger Führung des Dokortitels zu gewähren; denn was ich oben gegen die titel spendende Kraft der gelehrten Prüfung vorbrachte, bezog sich nicht auf Titel schlechthin, sondern nur auf Titel, die neben den aus den Staatsprüfungen entstehenden Titeln etwas Besonderes darstellen. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob die Ablegung der gelehrten Prüfung vor bestandener Staatsprüfung überhaupt gestattet werden darf. Ich bin geneigt, diese Frage nur in Ausnahmefällen zu bejahen und bei den Medizinern sogar allgemein zu verneinen.

Dringt mein Vorschlag durch, so werden die jetzigen Doktorverleihungen „Ehren halber“ unmöglich. Mich würde das nicht grämen. Wer darüber anders denkt, kann aber leicht Ersatz schaffen, indem er einen neuen Titel ersinnt, der an die Stelle des „Doctor honoris causa“ treten könnte. Es wird ein großer Genuß für ihn sein, in den alten Sprachen nach solchen Titeln zu schürfen. Eine blendend reiche Ausbeute ist ihm gewiß.

#### XIV.

#### Wissenschaftliche Forschungsanstalten.

Unsere heutigen Universitäten sind zugleich Unterrichts- und Forschungsanstalten. Dabei soll es sicher auch in Zukunft bleiben. Denn gerade darin liegt einer ihrer erlauchtesten Vorzüge, daß sie die ersten Forscher in jedem Wissenschaftszweige zugleich zu Lehrern unserer studierenden Jugend zu gewinnen suchen und damit den Unterricht dieser Jugend auf die denkbar höchste Stufe heben. Allein hervorragende Forscher sind nicht immer gute Lehrer, und selbst wenn sie es sind, fehlt ihnen oft die Neigung und die Zeit zum Unterrichten. Es sind deshalb neben den Universitäten auch reine Forschungsanstalten zu gründen, die irgendwelche Unterrichtszwecke gar nicht oder nur in ganz beschränktem Umfang verfolgen. Schon jetzt hat man damit einen vielversprechenden Anfang gemacht. Wenn es dereinst die Finanzen unseres Vaterlandes gestatten werden, ist das Unternehmen in sehr verstärktem Maß weiter auszubauen.

Wünschenswert ist es, daß zwischen den Universitäten und den Forschungsanstalten innige Fühlung besteht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Forschungsanstalten ihren Sitz an denselben Orten erhalten wie die Universitäten, daß ihre Mitglieder zu Honorarprofessoren an den Universitäten bestellt werden und daß endlich, von seltenen Ausnahmen abgesehen, niemand zum ordentlichen Mitgliede einer Forschungsanstalt ernannt werden darf, der nicht zuvor lange Jahre als Universitätslehrer tätig gewesen ist.

Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der Forschungsanstalten ist, daß, wie schon oben vorgeschlagen, die Gebührenüberweisung an den Universitäten beseitigt wird; denn solange dies nicht der Fall, wird es schwer halten, für die Forschungsanstalten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl zu gewinnen, — es sei denn, daß man den Wirtschaftsplan der Forschungsanstalten mit geradezu erdrückenden Besoldungen belastet. Den Schaden davon würden aber auch die Universitäten tragen; denn viele Gelehrte, die an eine Forschungsanstalt weit besser passen würden als an eine Universität, weil ihre Lehrgabe nur gering ist, würden den Übergang von Universität zu Forschungsanstalt ablehnen, nur um der Vorlesungsgebühren nicht verlustig zu gehen.

Andererseits darf man aber die Abwanderung von Universitäts-

lehrern an die Forschungsanstalten auch nicht übermäßig begünstigen. Es empfiehlt sich deshalb, das Gehalt der Mitglieder von Forschungsanstalten nicht ganz so hoch zu bemessen wie das von ordentlichen Universitätsprofessoren des gleichen Dienstalters; sie können sich darüber auch nicht beklagen, da sie ja von der schweren Unterrichtslast ganz befreit sind. Auch ist irgendwie Vorsorge dahin zu treffen, daß die Mitglieder der Forschungsinstitute ihre Stellung als Honorarprofessoren nicht dazu benutzen, um sich übermäßige Vorlesungsgebühren zu sichern<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 24.

REV15

**Das bürgerliche Recht und die neue Zeit.** Rede, gehalten bei Gelegenheit der akademischen Preisverteilung in Jena am 21. Juni 1919 von Dr. **Justus Wilhelm Hedemann**, o. ö. Prof. der Rechte. (Mit Anmerkungen.) (28 S. Lex. 8<sup>o</sup>) 1919. Mk 3.75

**Sozialistische Monatshefte 1919:**  
In einer gedankenreichen akademischen Rede zeigt der Jenaer Rechtslehrer die Charakteränderungen, die das Zivilrecht im Lauf des letzten halben Jahrhunderts in Deutschland durchgemacht hat. Als besonders wesentlich hebt er den immer stärker sich vollziehenden Abbau der Bewegungsfreiheit hervor, der sich juristisch in der stets wachsenden Durchdringung des Zivilrechts mit öffentlich-rechtlichen Gedanken, faktisch in der immer deutlicher hervortretenden Einordnung des Individuums unter den Gemeinschaftswillen auswirkt. An einer großen Zahl von Beispielen wird gezeigt, daß sich diese Entwicklung nicht nur etwa auf dem Gebiet des kodifizierten Rechts durchgesetzt hat. Auch im Gebiet der organisierten Selbsthilfestrebungen ist vielmehr die Flucht zum „Geist des Normativen“ unbewußt als das einzige Mittel angesehen worden, um des Ansturms der Masse von Lebenserscheinungen Herr zu werden. Hedemann hat recht, wenn er sagt, daß der Abbau an Bewegungsfreiheit auch einen Abbau an Weltanschauung bedeutet hat. Die Veränderungen der geistigen Physiognomie, die ihn bewirkt, ihre Gründe, ihr Ausmaß stellt er in originaler Weise in die Wirklichkeit hinein.

**Zeitungs- und Hochschulstudium.** Einführung zu den Vorlesungen über: „Das Zeitungs- und Hochschulstudium in Deutschland und im Ausland“. Von Dr. **Otto Jöhlinger**, Leitender Redakteur der volkswirtschaftlichen Abteilung der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“. Dozent der Staatswissenschaften am orientalischen Seminar der Universität Berlin. (IV, 179 S. gr. 8<sup>o</sup>) 1919. Mk 12.50, geb. Mk 15.60

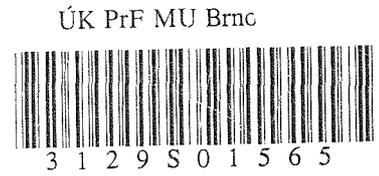
Schriftleiter **E. F. Beck** (Halle) schreibt: . . . Ich war überrascht von der Fülle der Anregungen, die mir aus dieser Lektüre wurde. Als besonders hervorzuheben fand ich die klare und gefällige Art der Einführung in das Pressestudium. Ich entschloß mich — in der Praxis stehend — an Hand Ihres Buches mir erneut einen Ueberblick über das gesamte Pressewesen zu verschaffen. Ich darf wohl sagen, daß der Gewinn, der mir durch diese Arbeit wurde, ganz außerordentlich war. Ich möchte es im Interesse vieler Kollegen, denen es nicht vergönnt war, mit fertigem Rüstzeug in den Beruf zu treten, wünschen, daß das vortreffliche Buch auf keinem Redaktionstisch fehlt und daß sich die Herren Kollegen seiner eifrig bedienen. Es gibt, soviel ich weiß, bis jetzt keine Schrift, die so sehr geeignet wäre, dem tätigen Journalisten Anleitung zu geben, seine Anschauungen über seinen Beruf zu vertiefen und seine Kenntnisse über sein Tätigkeitsgebiet zu erweitern, wie Ihr Buch. . . .

**Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen.** Von **Clemens von Delbrück** [Staatsminister a. D.] (IV, 39 S. gr. 8<sup>o</sup>) 1917. Mk 1.50

Preußisches Verwaltungs-Blatt, XXXIX. Bd., Nov. 1917: Ein bedeutsames Werk, dessen Studium jedem nur empfohlen werden kann, welcher der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten ein ernstes Interesse entgegenbringt. Der Verfasser, der bekannte Staatsminister Dr. v. Delbrück, hat darin eine solche Fülle neuer Gedanken und Anregungen gebracht, daß es eigentlich einer besonderen ausführlich gestalteten Abhandlung über die Einleitung, die geschichtliche Entwicklung und die Vorschläge für die Neuregelung bedarf, um die Aufgabe einer Besprechung richtig zu erfüllen. Regierung und Volksvertretung werden sich voraussichtlich mit dem Werke eingehend beschäftigen und zu dessen Vorschlägen Stellung nehmen, da die Verhältnisse wohl mit zwingender Gewalt zu einer Neuregelung der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen führen werden. Cuno, Geh. Reg.-Rat

**Weltwirtschaftliche Aufgaben der deutschen Verwaltungspolitik.** Zugleich ein Beitrag für die Reform des Konsulatswesens, Von Dr. **Bernhard Harms**, o. Prof. der wirtschaftl. Staatswissenschaften an der Universität Kiel. (III, 42 S. 8<sup>o</sup>) 1911. Mk 2.—

Zeitschrift II  
herzigenswerte An-  
 unserer Verwaltung;  
 dazu beitragen wü-  
 kanzler ausgesproch-  
 Verwaltung zu verw



ält manche be-  
 die Vorbildung  
 durchgeführt,  
 s vom Reichs-  
 stes in unserer